This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 193 462

1.35

Bd. Nov. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received Sept. 15, 1926

PROPERTY OF

Das Reichsgesetz

betreffend die

Unfall- und Krankenversicherung

der in

land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

vom 5. Mai 1886.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen."

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das Reichsgesetz

betreffend die

Krankenversicherung

der

Arbeiter

vom 15. Juni 1883

nebst den Ergänzungsgesetzen.

Erläutert

von

Dr. jur. **Julius Engelmann.**

gr. 8. (155 Seiten). geh. 3 *M.* 20 *S.*

Ferner:

Das

Unfallversicherungs-Gesetz

vom 6. Juli 1884

nebst dem Gesetz

über die

Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

gr. 8. Preis 3 *M.* 40 *S.*

Das Reichsgesetz

betreffend die

Unfall- und Krankenversicherung

der in

land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

vom 5. Mai 1886.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen."

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

SEP 15 '26

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Unfall- und Krankenversicherung

der in

land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

vom 5. Mai 1886.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Einleitung.

Das Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 erstreckte seine Geltung nicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter, sowenig das Kranken-Versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 die letzteren der Versicherungspflicht unterworfen hatte.

Aber schon in der nächsten Reichstagssession wurde (am 3. Januar 1885) der Entwurf eines Gesetzes betr. die Unfall-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vorgelegt und zwar mit folgender Begründung:

„Ungeachtet des Mangels zahlenmäßiger statistischer Nachweise darf auf Grund der unmittelbaren praktischen Erfahrung als feststehend angenommen werden, daß die Unfallgefahr, welcher die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ausgesetzt sind, im Allgemeinen nicht geringer ist, als die der industriellen Arbeiter. Nur die Gefahr von Massenunfällen wird für die letzteren höher anzuschlagen sein. Im übrigen aber sind die Personen, welche in der Landwirthschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirthschaftlichen Maschinen zu thun haben, oder welche in der Forstwirthschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen, namentlich in gebirgigen Gegenden, beschäftigt werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet, als die Arbeiter der Industrie. Die Gesetzgebung wird daher den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen, welchen sie den industriellen Arbeitern gewährt, auch den land- und forstwirthschaftlichen nicht versagen dürfen. Die Lösung der hieraus erwachsenden Aufgabe ist um so dringlicher, als nicht einmal das Haftpflichtgesetz, welches für die industriellen Arbeiter wenigstens eine beschränkte, wenn auch ungenügende Vorsorge traf, für das Gebiet der Land- und Forstwirthschaft Geltung hat, während die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz hier wie dort nicht ausreichen, um die durch Unfall Verletzten oder deren Hinter-

bliebenen vor wirthschaftlicher Noth und vor dem Anheimfallen an die weder materiell ausreichende, noch dem sozialen Bewußtsein der Betheiligten entsprechende Armenpflege zu bewahren.

Demgemäß hat das Verlangen nach Ausdehnung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht nur in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths, sondern auch im Reichstag wiederholt Ausdruck gefunden. Auch seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ist das Bedürfniß dieser Ausdehnung anerkannt worden. Der Entwurf will diesem Bedürfniß Rechnung tragen. Die verbündeten Regierungen haben mit der Vorlegung desselben um so weniger zögern zu dürfen geglaubt, als die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen unter den Erwerbsthätigen des Reichs sowohl nach ihrer Zahl als nach der volkswirthschaftlichen Bedeutung ihres Berufs eine hervorragende Stelle einnehmen" u. s. w.

Die erste Lesung des Entwurfs fand am 30. und 31. Januar 1885 im Reichstage statt. Derselbe wurde einer Kommission überwiesen und von dieser einmal durchberathen. Zu einer zweiten Lesung im Plenum gelangte der Entwurf nicht mehr, da der Schluß des Reichstags erfolgte, bevor die Kommissionsberathung zu Ende war.

Eine neue Vorlage ging dem Reichstage in der II. Session der VI. Legislaturperiode zu. In derselben waren, mit Berücksichtigung einiger von der Reichstagskommission bei der Berathung des ersten Entwurfs gefaßten Beschlüsse, manche Bestimmungen des letzteren geändert worden; in der Hauptsache aber beruhte der neue Entwurf auf denselben Grundgedanken wie der erstere.

Nachdem die Kommission, welcher die Vorlage überwiesen worden war, ihren Bericht erstattet hatte, trat das Haus am 6. April 1886 in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs ein und schon am 9. April folgte die 3. Lesung nebst der Schlußabstimmung, welche die Annahme des Gesetzes ergab, allerdings nicht in der Fassung des Regierungs-Entwurfs, sondern in der Fassung der Kommission, welche die Vorlage in wesentlichen Punkten umgestaltet hat, sowohl in Bezug auf wichtige Einzelbestimmungen wie auf die gesammte Organisation der landwirthschaftlichen Versicherung.

Während die Regierungsvorlage den inneren Zusammenhang des neuen Versicherungsgesetzes mit dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 möglichst zu wahren gesucht hatte, ist derselbe von der Kommission vielfach und zwar in wichtigen Punkten zerrissen worden, wie sich dies bei der Erläuterung der einzelnen Paragraphen genauer ergeben wird.

Gesetz,

betreffend

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

A. Unfall-Versicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

In Bezug auf den Umfang der Versicherungspflicht der in Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen haben die Ansichten und Vorschläge mehrfach gewechselt. Ursprünglich hatte die Reichs-Regierung die Familienangehörigen der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, wenn sie in dem Betrieb des Familienoberhaupts thätig seien, gleich fremden Arbeitern der Versicherungspflicht unterworfen.

Die Kommission, welche den ersten Entwurf berieth, beanstandete diese Bestimmung und wünschte eine Beschränkung der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Familienangehörige in dem Sinne, daß letztere, wenn sie von dem Betriebsunternehmer unterhalten werden müssen und deshalb zur Erleichterung seiner Alimentationspflicht oder um ihnen überhaupt Beschäftigung zu geben, von ihm in seinem Wirthschaftsbetriebe verwendet werden, rücksichtlich dieser Beschäftigung erst dann als „Arbei-

ter" anzusehen seien, wenn der Betriebsunternehmer durch Gewährung von Lohn zu erkennen giebt, daß er sie als Arbeiter gleich fremden Hilfspersonen halten und angesehen wissen wolle. In diesem Falle sollten auch die Familienangehörigen der Versicherungspflicht unterworfen sein wie andere Personen, die ihre Arbeitskraft in einem fremden Betriebe verwerthen; im übrigen aber möge es dem Betriebsunternehmer überlassen bleiben, ob er seine Familienangehörigen freiwillig versichern wolle oder nicht.

Wie in den Motiven zum zweiten Entwurf erklärt wird, erkannten die verbündeten Regierungen die Gründe der Kommission an. Auch sie hielten es nicht für rathsam, die sozialpolitischen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Familie hineinzutragen und das Familienhaupt zu nöthigen, seine zivilrechtliche, durch die Bande der Verwandtschaft begründete, Verpflichtung durch eine Bethätigung an einer öffentlich-rechtlichen Versorgung der Familienangehörigen zu ersetzen.

Diesen Erwägungen zufolge enthielt §. 1 des zweiten Entwurfs in Absatz 3 die Bestimmung, daß sich die Unfall-Versicherung nicht auf Familienangehörige erstrecke, welche im Betriebe des Familienhauptes nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt seien. Nach § 2 sollten aber die Unternehmer der in Betracht kommenden Betriebe „berechtigt" sein, die betreffenden Personen zu versichern.

Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen und es statt derselben den Landesgesetzgebungen freigestellt, über den Ausschluß der Familienangehörigen von der Versicherungspflicht Anordnung zu treffen. Ebenso wurde es den Landesgesetzgebungen überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Betriebe selbst versichert sein sollten; während der Entwurf die betreffenden Unternehmer nur zur Versicherungsnahme berechtigen wollte.

Wohl ließen sich auch in der Kommission Stimmen hören, welche gegen diese weitgehenden Befugnisse der Landesgesetzgebung, durch welche die Reichseinheit der sozialen Gesetzgebung durchbrochen worden ist, Einsprache erhoben. Auf der andern Seite aber behauptete man, die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Landestheilen lägen so verschiedenartig, daß man die Organisation nicht für das ganze Reich, ja nicht einmal für jedes Land einheitlich gestalten könne, und diese Ansicht drang durch.

§. 1.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichsversicherungsamt.

1) Alle in landwirthschaftlichen Betrieben. Nach den Motiven der ersten Vorlage ist für den Umfang des in §. 1 ausgesprochenen Versicherungszwanges der Begriff des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes bestimmend. Derselbe umfaßt auch die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, den Wein-, Obst- und Gemüsebau. Die Bewirthschaftung von Haus- oder Ziergärten, sowie die Jagd und Fischerei gehören nur dann hierher, wenn sie Theile oder Nebenbetriebe eines solchen Betriebes sind. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung bei Heerden. In Bezug auf die Jagd wurde im Reichstag von dem Bundesbevollmächtigten v. Bötticher gelegentlich einer Bemerkung über die Unklarheit des Paragraphen betr. die Zugehörigkeit der Jagdwirthschaft exemplifizirt: wenn ein Gutsbesitzer in seinen Forsten oder auf seinen Feldern jagt, so seien

seine Jagdbeamten als in landwirthschaftlichen Nebenbetrieben Beschäftigte anzusehen; wenn aber ein Städter die Jagd ausübe, dürfte das nicht zutreffen. Etwaige Zweifel über die Versicherungspflicht eines Betriebes entscheidet das Reichsvers.-Amt (vgl. Absatz 6 dieses Paragraphen).

Hiernach fällt jeder, als ein land- oder forstwirthschaftlicher anzusehende Betrieb, ohne Rücksicht auf den Umfang oder die Betriebsweise unter §. 1. Die Haltung oder Verwendung von Gespann- oder Zugvieh ist ebensowenig ein entscheidendes Merkmal für die Versicherungspflicht, wie die Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Nebenbetriebe folgen dem Hauptbetriebe, sofern sie nicht als „Fabriken" oder wegen dauernder Beschäftigung von zehn und mehr Arbeitern bereits unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. Ist das letztere der Fall, so verbleiben sie in den betr. Berufsgenossenschaften, welchen sie nach dem Unfallvers.-Gesetz zugetheilt worden sind.

Nebenbetriebe, welche bisher unter das Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 fielen, insbesondere die für die Zwecke der Land- und Forstwirthschaft meist mit land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern betriebenen Feldbahnen, sollen nach der obigen Regel dem Hauptbetriebe folgen, also der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zugewiesen werden. — Nach der am 5. Juni 1882 zusammen mit der Berufsstatistik angenommenen Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe würden 2,953028 Betriebe beitragspflichtig sein.

2) (beschäftigten Arbeiter.) Wer als Arbeiter anzusehen sei, sagt dies Gesetz so wenig, wie das Unfallvers.-Gesetz und das Krankenvers.-Gesetz. Doch ging aus den einzelnen Bestimmungen der letzteren deutlich hervor, daß der volkswirthschaftliche Begriff „Arbeiter" als: eine Person, welche ihre Arbeitskraft vertragsmäßig an einen Unternehmer im Produktionsprozeß gegen Lohn überläßt, auch diesen beiden Versicherungsgesetzen als Ausgangspunkt dient. Dadurch sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen: 1) Haussöhne, überhaupt Familienangehörige, welche ihren Unterhalt von dem Familienoberhaupte zu empfangen haben und in dessen Betriebe thätig sind; 2) das Gesinde, welches nicht für volkswirthschaftliche Betriebszwecke thätig ist, sondern den Personen und im Haushalt der Herrschaft Dienste leistet; 3) Beamte. Mit diesem volkswirthschaftlichen Begriffe „Arbeiter" bricht das neue Gesetz vollständig. Unter „Arbeiter" versteht dasselbe jede Person, welche in einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe für Rechnung des Besitzers thätig ist, also ohne Unterschied, ob die betr. Personen Lohn erhalten oder als Familienangehörige vom Betriebsunternehmer erhalten werden müssen, ferner ohne

Unterschied, ob sie zum Gesinde gehören oder selbständig für sich leben u. s. w. Zu berücksichtigen ist bei dem Gesinde allerdings, daß dasselbe auf dem Lande vorherrschend für die landwirthschaftlichen Betriebszwecke verwandt wird, und deshalb sowohl Knechte als Mägde meist zu den landwirthschaftlichen Arbeitern im eigentlichen Sinne gehören.

Noch eine Besonderheit tritt namentlich in der Landwirthschaft hervor, nämlich die, daß von der großen Zahl der vorhandenen selbständigen Betriebe von kleinem Umfange viele in den Händen von Unternehmern liegen, welche während eines großen Theiles des Jahres oder überhaupt ihren Lebensunterhalt als landwirthschaftliche oder industrielle Arbeiter erwerben. Daß dieselben im letztern Falle gegen Unfälle im gewerblichen Betrieb versichert sind, folgt aus dem Unfallversf.-Gesetz. Wenn aber der Besitzer eines landwirthschaftlichen Betriebs zeitweise in andern landwirthschaftlichen Betrieben gegen Lohn thätig ist, ist er dann als Unternehmer oder als Arbeiter anzusehen?

Der Gesetzgeber stellt sich auf den letzteren Standpunkt. Für ihn ist entscheidend der Umstand, ob der Verunglückte bei der betr. Thätigkeit als Arbeiter anzusehen war. Die Motive bemerken, es könne allerdings vorkommen, daß dieselbe Person, nachdem sie in der eigenen Wirthschaft Arbeiter beschäftigt, oder in fremder Wirthschaft selbst als Arbeiter thätig ist, gegen die Folgen der Unfälle bald versichert, bald nicht versichert sei. Auf der andern Seite wäre es wohl möglich, daß Jemand für diejenige Zeit, während welcher er Arbeitgeber ist, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Versicherungsbeiträge leisten müsse, während für die Zeit, innerhalb deren er als Arbeiter bei einem fremden Arbeitgeber beschäftigt ist, von diesem für ihn Beiträge zu leisten seien. — Nach der Berufsstatistik von 1882 würden 6,978579 Personen unter das Gesetz fallen.

3) (und Betriebsbeamten, sofern ... nicht übersteigt). Die Motive bemerken: Darüber, wer in der Land- oder Forstwirthschaft als Betriebsbeamter anzusehen ist, können im einzelnen Falle Zweifel obwalten, da es eine feste, gleichmäßige begriffliche Grenze zwischen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten nicht giebt. Die Terminologie unterliegt in dieser Beziehung den größten Schwankungen. Personen, welche die gleichen Funktionen ausüben, werden von dem einen Besitzer als Arbeiter, von dem andern als Beamter bezeichnet. Gleichwohl dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den im Unfallversicherungsgesetz statuirten Unterschied zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten hier ohne weiteres aufzugeben, weil dadurch die landwirthschaftlichen Betriebsbeamten schlechter gestellt würden, als die industriellen. (Vgl. Bem. 7).

4) Dasselbe gilt. Nach dem im Gesetz aufgestellten Grundsatze:

Nebenbetriebe folgen dem Hauptbetriebe, sofern sie nicht als Fabriken oder aus andern Gründen unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. (Vgl. Bem. 1 Al. 3.)

5) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Unternehmer. An Stelle eines festen Prinzips, wie es die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter aufstellt, tritt hier in Bezug auf den Umfang der Versicherungspflicht des Betriebes die Landesgesetzgebung. Streng genommen ist damit die sozialpolitische Grundlage der Versicherungsgesetzgebung verlassen. Es handelt sich als Regel nicht mehr um die Sicherstellung der unselbständigen Arbeitskräfte gegen die Folgen von Unfällen durch die Unternehmer, sondern um die Versicherung der in der Land- und Forstwirthschaft überhaupt beschäftigten Personen, einerlei, ob Arbeiter oder Unternehmer. (Vergl. die Vorbemerkung u. Bem. zu §. 2).

6) (oder Familienangehörige). Unsere Vorbemerkung zeigt, wie wechselnd die Stellung der Regierungen und der Kommissionen zu diesem Punkte des Gesetzes gewesen ist. Der richtige Grundsatz, daß Familienangehörige, zu deren Unterhaltung das Familienhaupt verpflichtet ist, nicht als seine Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes angesehen werden können, wird anfangs von beiden Faktoren anerkannt, schließlich aber, Erwägungen und Rücksichten zu liebe, die höchstens zu einer Ausnahmebewilligung in bestimmten konkreten Fällen hätten führen dürfen, auch hier das richtige Prinzip vollständig aufgegeben und nur als Ausnahmebewilligung in das Belieben der Landesgesetzgebung gestellt. Unter „Familienangehörigen" des Betriebsunternehmers sind nach den Motiven „die Ehegatten, Aszendenten und Deszendenten sowie die Geschwister der Eheleute zu verstehen" (Motive S. 46).

7) (Wer als Betriebsbeamter anzusehen ist). Vergl. Bem. 3.

8) Als landwirthschaftlicher Betrieb gilt auch ... Kunst- und Handelsgärtnerei. Im Königreich Sachsen ist die „gewerbsmäßig" betriebene Handelsgärtnerei durch Verordnung vom 16. Septbr. 1869 zu den anmeldepflichtigen Gewerben gezählt worden und unterliegt als solche den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Diese Verordnung wird aufgehoben werden müssen, da ein und derselbe Betrieb nicht gleichzeitig als landwirthschaftlicher Betrieb und als Gewerbebetrieb betrachtet werden kann.

§. 2.

Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

1) Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt. Der erste Paragraph dieses Gesetzes ordnet den Umfang der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht von solchen Personen, welche in der Land- und Forstwirthschaft von Unternehmern beschäftigt werden, und ertheilt außerdem den Einzelstaaten das Recht, auch für Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe durch Landesgesetz die Versicherungspflicht einzuführen. Paragraph 2 enthält zunächst Bestimmungen über die Berechtigung der Unternehmer: a) andere von ihnen beschäftigte Personen, welche nicht unter die Vorschriften des §. 1 fallen, b) sich selbst gegen Unfall zu versichern, sofern ihr eigener Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. — Eine ähnlich lautende Bestimmung findet sich auch in dem §. 2 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884; doch weist derselbe zwei nicht unwichtige Abweichungen auf. Dort stehen nämlich beide Berechtigungen nicht ohne weiteres gesetzlich fest, sondern müssen für jede einzelne Berufsgenossenschaft durch Statut erst ausgesprochen werden; sodann ist für die Unternehmer keine Maximalgrenze des Jahresarbeitsverdienstes gezogen.

2) Diese letztere Berechtigung kann. Die in Absatz 1 bestimmte Maximal-Arbeitsverdienstgrenze für die Selbstversicherung land- und forstwirthschaftlicher Unternehmer kann sonach durch Statut beseitigt werden.

3) Jahresarbeitsverdienst. In der Kommission wurde statt dieses Ausdrucks das Wort „Jahresverdienst" vorgeschlagen. Es blieb

aber schließlich bei dem Ausdruck der Vorlage, weil das Gesetz für die durch einen Unfall zerstörte oder geminderte Arbeitsfähigkeit Entschädigung gewähren solle und dies richtiger durch jenes Wort bezeichnet werde, als durch „Jahresverdienst".

4) Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte. Entspricht dem §. 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

5) (und auf Betriebsunternehmer). Erscheint schon die in §. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gestattete Selbstversicherung der Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft als eine Abweichung von dem volkswirthschaftlichen Prinzip der Unfallversicherung, so wird dieses vollständig verlassen durch die statutarisch zulässige Verpflichtung der Unternehmer zur Versicherung, wonach also jeder Unternehmer eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, dessen Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, von zwei Faktoren zur Versicherung gezwungen werden kann, erstens durch die Berufsgenossenschaft, welcher er angehört, mittelst Statuts, zweitens durch die Landesgesetzgebung; durch die letztere sogar ohne jede Rücksicht auf seinen Jahresarbeitsverdienst. Die Regierungsvorlage enthielt weder die eine noch die andere der Bestimmungen, welche für die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe die Einführung des Versicherungszwanges gestatten. Beide sind erst durch die Kommission in das Gesetz gekommen.

6) Bei Versicherung von Betriebsbeamten. Entspricht §. 2 Absatz 1 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884.

§. 3.

Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

1) Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten. Diese Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten ist

dem §. 3 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 entlehnt, jedoch mit Weglassung der Bestimmung, daß auch Tantièmen als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes gelten. Die Motive rechtfertigen dies damit, daß die Höhe der Tantièmen in der Land- und Forstwirthschaft einem weit größeren Wechsel unterworfen sei als in der Industrie, und die Berücksichtigung eines so unsicheren Verdienstes insbesondere bei Feststellung der Rente leicht erhebliche Schwierigkeiten herbeiführe. Zu bemerken ist hierbei noch, daß diese Berechnungsweise dort für Arbeiter wie für Betriebsbeamte gleichmäßig vorgeschrieben ist, während sie hier blos für die Betriebsbeamten anwendbar gemacht wird. (Ueber die Berechnung des Arbeitsverdienstes der Arbeiter s. §. 6.)

2) (feste Naturalbezüge). Vgl. m. Commentar z. U.-V.-G. §. 3 Bem. 1 (S. 19).

3) (nach Durchschnittspreisen). Abweichend vom §. 3 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, welcher den Werth der festen Naturalbezüge nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen vorschreibt, ohne zu sagen, wer dazu kompetent sei. (Für das Krankenversicherungsgesetz sind, einer Erläuterung des Bundesraths zufolge, die Kassenverbände zuständig.) Hier ist die Festsetzung der Durchschnittspreise der unteren Verwaltungsbehörde übertragen, um „etwaigen Zweifeln und Streitigkeiten hierüber vorzubeugen". (Motive S. 51.)

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die in §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

1) (auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates). Die Motive bemerken hiezu: „Die Unfallversicherung von Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, muß auch für den Umfang dieses Entwurfs der Regelung durch die dienstpragmatische Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1) Gegenstand der Versicherung ist. Entspricht wörtlich dem §. 5 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884.

§. 6.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2) in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte

jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

1) Im Falle der Verletzung. Wie §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, so ordnet dieser Paragraph das Maß der Entschädigung, welche den durch einen Unfall Verletzten zu gewähren ist. Er stimmt im wesentlichen mit jenem überein, sowohl hinsichtlich des Beginns, wie des Umfangs der Leistungen. Nur weichen die Bestimmungen hinsichtlich der Entschädigung verletzter Arbeiter und anderer durch den Unternehmer beschäftigter Personen insofern ab — wie die Motive sagen: im Interesse der Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit der Lohnverhältnisse land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter — als der Berechnung der Rente nicht der individuelle Durchschnittsverdienst des Verletzten, sondern derjenige Betrag zu Grunde gelegt wird, welchen die höhere Verwaltungsbehörde als durchschnittlichen Jahresverdienst männlicher und weiblicher, jugendlicher und erwachsener land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter am Beschäftigungsorte festsetzen wird. Die höhere Verwaltungsbehörde wird also für jeden Ort ihres Verwaltungsbezirks diesen Durchschnittsverdienst besonders zu ermitteln haben. „Wie bei der analogen Bestimmung des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes kann es derselben dabei überlassen bleiben, die Festsetzung statt für jede einzelne Gemeinde auch für ganze Bezirke, in denen die Verhältnisse ungefähr gleichartig sind, nach Anhörung der betheiligten Gemeindebehörden, unter Ausgleichung etwaiger geringfügiger Verschiedenheiten vorzunehmen. Wo die Erwerbsverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter gegen jene der forstwirthschaftlichen besondere Verschiedenheiten aufweisen, können für jede der beiden Kategorien besondere Festsetzungen getroffen werden. Um dem Mißverständnisse zu begegnen, als sei bei diesen Festsetzungen nur derjenige Verdienst zu berücksichtigen, welcher nach den örtlichen Verhältnissen durch Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder in der Forstwirthschaft erzielt werden kann, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß auch diejenige anderweite Erwerbsthätigkeit zu berücksichtigen ist, welche nach den am Beschäftigungsorte bestehenden Verhältnissen von land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern während solcher Zeiten, in denen sie land- und forstwirthschaftliche Arbeit nicht finden, geübt zu werden pflegt. Ob sie diesen anderweiten Erwerb durch Bewirthschaftung eigener Ländereien, durch industrielle Thätigkeit oder auf andere Weise erzielen, ist ebenso ohne Einfluß, wie der Umstand, ob dieser Erwerb an demselben Orte erzielt zu werden pflegt, an welchem die Beschäftigung in der Land- und Forstwirthschaft stattfindet, oder an einem anderen. Andernfalls würden namentlich Forstarbeiter, welche in der Forstverwaltung nur zeitweise beschäftigt werden, dann geschädigt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es mit sich bringen, daß sie in

der Zwischenzeit anderem Erwerbe, etwa als Maurer nachzugehen pflegen. Denn der Unfall, den ein derartiger Arbeiter bei der Forstarbeit erleidet, beeinträchtigt seine ganze Erwerbsthätigkeit. Die Bestimmung, daß jugendliche Arbeiter, welche einen Betriebsunfall erleiden, vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab die Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes Erwachsener beziehen sollen, will verhüten, daß verunglückte jugendliche Arbeiter „während ihres ganzen Lebens auf eine unzulängliche Rente beschränkt bleiben".

2) (nach Maßgabe des §. 8 des U.-V.-G). Der angezogene Paragraph lautet: „Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt" u. s. w.

§. 7.

Im Fall der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1) als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2) eine der Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

      Im Fall der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

      Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr

einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

1) (Im Fall der Tödtung). Die hier festgesetzten Entschädigungen stimmen mit den durch §. 6 des U.V.G. v. 1884 vorgeschriebenen Sätzen überein, mit Ausnahme des Ersatzes der Beerdigungskosten, für welche mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse der fünfzehnte Theil des Arbeitsverdienstes angenommen ist, statt des Zwanzigfachen des für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes. (Vergl. U.-V.-G. v. 1884 §. 6 Absatz 1).

§. 8.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

1) Bis zum vollendeten Heilverfahren). Entspricht fast wörtlich dem §. 7 des U.-V.-G. v. 1884.

§. 9.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen, (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung u. s. w.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß §. 3 festzusetzen.

1) (solchen versicherten Personen). Dieser Paragraph ist durch die Kommission in das Gesetz eingefügt worden. Bei der Berathung darüber wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen möchte, den Berufsgenossenschaften zu gestatten, solchen Verunglückten, welche durch den erlittenen Unfall einem dauernden Siechthum verfallen seien, an Stelle der Rente Aufnahme in einem Siechenhause mit ihrer Zustimmung zu gewähren. Dagegen wurde eingewandt, daß durch dauernde Verpflegung in einem Siechenhause mehr gegeben würde, als der gesetzlichen Rente entspreche. Es sei aber auch auf der andern Seite zu befürchten, daß die Verunglückten dann in die Gemeindearmenhäuser gebracht würden, deren Zustand und Verwaltung vielfach ein sehr bedauerlicher sei. Endlich sei der Vorschlag auf die industriellen Arbeiter ebenso anwendbar wie auf die landwirthschaftlichen. Es empfehle sich deshalb nicht, die Frage hier zu entscheiden.

§. 10.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht

gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

1) Während der ersten dreizehn Wochen ... hat die Gemeinde. Das Unfall-Versicherungsgesetz von 1884 gewährt den darunter fallenden gewerblichen Arbeitern bei einem erlittenen Unfall erst von der 14. Woche an nach dem Unfall Anspruch auf Schadensersatz. Für die ersten 13 Wochen bleiben die Verunglückten auf die Unterstützung der Krankenkasse angewiesen, bei welcher sie versichert sind. Da für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen die Krankenversicherung obligatorisch ist, so erscheint diese Einrichtung zweckmäßig. Vergl. Bemerkung 3 zu §. 5 des U.-V.-G.

Anders steht es mit den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, auf welche die Krankenversicherungspflicht nicht ausgedehnt wurde. Unser Gesetz mußte deshalb auf andere Weise Fürsorge für die verunglückten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall treffen und dies geschieht, indem für alle diejenigen, welche nicht auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf freie Kur oder kraft eines andern Rechtstitels Anspruch auf gleichwerthige Leistungen des Arbeitgebers haben, der Gemeinde des Beschäftigungsortes die Sorge für freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und freie Heilmittel in dem im §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange über-

tragen wird. Von der Gewährung eines Krankengeldes (nach §. 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenvers.-Ges. für jeden Arbeitstag die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes) ist im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse und auf die auf dem Lande bestehende Naturalwirthschaft abgesehen worden. Die Motive bemerken dazu:

„Diese Regel bietet insbesondere den Vortheil, daß von der Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen Abstand genommen werden kann. Durch die Gewährung freier ärztlicher Behandlung erhält der Arbeiter für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall denjenigen Theil der Unterstützung, der dem Beitrage des Arbeitgebers zur Krankenversicherung entsprechen würde (da nach dem Krankenversicherungsgesetz die freie ärztliche Behandlung und Arznei mit der Hälfte des Krankengeldes entgolten wird, also ein Drittel der Gesammtleistung darstellt, während der Arbeitgeber ein Drittel der Gesammtbeiträge zahlt). Dafür, daß er seinerseits Beiträge nicht entrichtet, hat der Arbeiter auf das dem Beitragsverhältniß entsprechende Krankengeld zu verzichten. Bezüglich dessen, was ihm aus sozialpolitischen Gründen während der ersten dreizehn Wochen ohne Gegenleistung zu gewähren ist, wird also der land- und forstwirthschaftliche Arbeiter dem unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden gewerblichen Arbeiter gleichstehen. Wollte man aber auch die Kosten für die freie ärztliche Behandlung und Arznei höher veranschlagen, so würde es doch unthunlich sein, für diese Leistungen Krankenversicherungsbeiträge zu erheben, weil, abgesehen von allen andern Gründen, schon der Umstand entgegenstehen würde, daß solche Beiträge wegen ihrer Geringfügigkeit von den nur für kurze Zeit beschäftigten Personen oft nicht würden eingezogen werden können.

Der im §. 5 Absatz 10 des Unfallversicherungsgesetzes für die dort nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Verletzung eines gegen Krankheit nicht versicherten industriellen Arbeiters eingeschlagene Weg, wonach der einzelne Betriebsunternehmer die vollen Leistungen während der ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren hat, erscheint hier auch mit der Beschränkung auf freie Kur und Heilmittel um deswillen nicht gangbar, weil die große Mehrzahl der kleinen Besitzer ohne Gefährdung der eigenen wirthschaftlichen Existenz diese Leistungen nicht würde tragen können und weil eine erzwungene derartige Leistung auch von denjenigen voraussichtlich nur widerwillig und unvollkommen erfüllt werden würde, welche gegenwärtig für ihre verunglückten Arbeiter nach Kräften freiwillig sorgen. Die Leistungen direkt der Berufsgenossenschaft zuzuweisen, verbietet sich aus denselben Gründen, welche auch im Unfallversicherungsgesetz dazu geführt haben, die Fürsorge für die ersten Wochen

den Krankenkassen zu übertragen. Hiernach blieb nur übrig, einstweilen auch für die ländlichen Arbeiter diese Leistungen, gewissermaßen als einen beschränkten Theil der Gemeindekrankenversicherung, den Gemeinden aufzuerlegen. Darin liegt, soweit nicht etwa der Krankenversicherungszwang landesgesetzlich eingeführt ist (vergl. §. 133) für die letzteren zugleich ein Antrieb von der in §. 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes ihnen ertheilten Ermächtigung zur statutarischen Einführung des Krankenversicherungszwanges Gebrauch zu machen". Von einer Erstattung der von den Gemeinden gewährten Leistungen durch die Berufsgenossenschaft ist deshalb abgesehen worden, weil alsdann diejenigen Arbeitgeber, welche auf Grund statutarischer Bestimmung Beiträge zur Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter leisten, in ihren Beiträgen zur Berufsgenossenschaft auch zu denjenigen Kassen herangezogen werden würden, welche der Berufsgenossenschaft für die nicht gegen Krankheit versicherten Arbeiter erwachsen sind, daß solche Arbeitgeber also doppelt belastet werden würden. Für die Gemeinde liege die Ausgleichung jener Auflage in der Erleichterung der Armenlast.

2) Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel. Bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstrecken, können Zweifel darüber entstehen, welche Gemeinde die auferlegten Leistungen zu erfüllen hat. Zur Beseitigung solcher Zweifel wurde obige Bestimmung gegeben, welche sich übrigens schon im §. 15 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 findet.

3) Die Berufsgenossenschaft ist befugt. In der Reichstagskommission wurde es als zweifellos festgestellt, daß die in §. 8 verliehene Befugniß auch denjenigen Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen zustehe, welche auf Grund dieses Absatzes die Leistungen für Verletzte übernommen haben, sowie daß diese Leistungen nicht als Armenunterstützungen anzusehen sind.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden u. s. w.

§. 11.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unter-

stützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

1) Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen. Entspricht fast wörtlich dem §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 12.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage stattfinde.

1) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche. Bei Ausführung der Bestimmungen des §. 10 können Streitigkeiten in doppelter Richtung entstehen, nämlich entweder zwischen den nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits über

die Nothwendigkeit und das Maß der Unterstützung während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, oder über Ersatzansprüche der Verwaltungen von Gemeinde-Krankenversicherungen oder Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften, wenn letztere auf Grund der ihnen eingeräumten Befugniß den ersteren die Fürsorge für die Verletzten über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen haben.

Das Unfallversicherungsgesetz hat bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren nicht versicherten Arbeitern die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes (§. 58 Absatz 1) adoptirt, wonach als erste Instanz bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche die Aufsichtsbehörde entscheidet, aber vorbehaltlich des Rechtswegs. Dagegen wird in unserem Gesetze statt des Rechtswegs das Verwaltungsstreitverfahren für die Anfechtung der ersten Entscheidung vorgeschrieben, und bei Ersatzansprüchen diesem Verfahren die erste Entscheidung überwiesen. Rekurs dagegen findet statt nach der Vorschrift der §§. 20 und 21 der Gemeindeordnung, wonach der Rekurs gegen Bescheide der nächstzuständigen Behörde nur an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig ist. Wo das Verwaltungsstreitverfahren nicht eingeführt ist, wird in beiden Fällen der Aufsichtsbehörde die erste Entscheidung übertragen und für den Rekurs die §§. 20 u. 21 der Gewerbeordnung maßgebend erklärt, im zweiten Falle also der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Motive rechtfertigen dies damit, daß es sich hier im Gegensatz zu den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, welche eine privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers gegenüber der nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten begründen, um eine Unterstützungsverpflichtung der Gemeinde handle, welche ebenso wie die Armenpflege auf öffentlich-rechtlichem Boden erwachsen sei.

2) Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen. Darnach kann in den Einzelstaaten des Deutschen Reichs auf Anordnung der Landesregierung anstatt des Rekursverfahrens der Rechtsweg, welchen das Reichsgesetz fallen läßt, als Partikularrecht vorgeschrieben werden. Begründet wird dies dadurch, daß das vom Gesetz eingeführte Rekursverfahren in denjenigen Bundesstaaten, in denen ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, als Aufsichtsbehörde über Gemeinden aber das Ministerium fungirt, nicht durchführbar ist.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 13.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe., welche zu diesem

Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

1) Träger der Versicherung. Dieser Paragraph stimmt in der Hauptsache mit dem §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 überein. Statt der Bildung der Berufsgenossenschaften für „bestimmte Bezirke", wie dort vorgeschrieben ist, erfolgt aber hier die Bildung für „örtliche", d. h. die Berufsgenossenschaften sollen nach geographischen Bezirken gebildet werden, sich also im wesentlichen an die Verwaltungsorganisation (Provinzen, Bezirke der weiteren Kommunalverbände oder der Verwaltungsbehörde ꝛc.) anschließen, wie dies auch schon jetzt von den freien landwirthschaftlichen Verbänden in der Regel geschieht. Die Motive erwarten von dieser Einrichtung, daß es in vielen Bezirken, insbesondere dort, wo Selbstverwaltungseinrichtungen bestehen, möglich sein werde, den für die Selbstverwaltungsorgane aus den Kreisen der Land- oder Forstwirthe gewählten Personen auch die Geschäfte der Berufsgenossenschaften als Vorstandsmitglieder, Vertreter zur Genossenschaftsversammlung u. s. w. zu übertragen, falls die Genossenschaften nicht vorziehen, in Gemäßheit des §. 26 Absatz 3 die laufende Verwaltung der Berufsgenossenschaft überhaupt an die Organe der Selbstverwaltung als solche abzugeben. Dabei sei auf die Möglichkeit Werth zu legen, die Bezirke so zu gestalten, daß dieselben der territorialen Zusammengehörigkeit oder geschichtlichen Entwickelung und der Gemeinsamkeit der in den Berufsgenossenschaften vertretenen Interessen entsprechen. In der Kommission wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche in Mecklenburg dadurch entstehen könnten, daß die zu den drei Gruppen: landesherrliches Domanium, Ritterschaft und städtischer Besitz gehörigen landwirthschaftlichen Betriebe vermengt lägen, für sie also nicht drei gesonderte Berufsgenossenschaften gebildet werden könnten, doch wurde festgestellt, daß es zulässig sein

werde, für das ganze Land eine Berufsgenossenschaft zu bilden und diese in drei Sektionen für die drei Gruppen zu zerlegen.

2) Als Unternehmer gilt derjenige. Diese Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 war nach den Motiven auch hier unentbehrlich, um einen festen Anhalt für die Entscheidung der Frage zu schaffen, wer als verpflichtetes Subjekt innerhalb der Berufsgenossenschaft anzusehen und heranzuziehen sei. Bei Pacht- und Nießbrauchsverhältnissen erfolgt der Betrieb für Rechnung der Pächter und Nießbraucher. In einzelnen Fällen könnten wohl Zweifel entstehen, ob gewisse Erwerbsarten als selbständige „Betriebe" anzusehen sind, z. B. beim Verkauf von Früchten auf dem Halm oder von einzelnen Waldbeständen oder einzelnen Bäumen zum Abhieb. Die Frage würde dann je nach dem Umfang der Dauer und den sonstigen thatsächlichen Merkmalen des vorliegenden Rechtsverhältnisses zu entscheiden sein.

3) Die Berufsgenossenschaften können. Wörtlich dem §. 9 (Absatz 4) des Unfallversicherungsgesetzes entnommen.

4) Für die Verbindlichkeiten. Entspricht §. 9 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 14.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114 auf das Reich über.

1) Berufsgenossenschaften .... können aufgelöst werden. Entspricht dem §. 33 des Unfallversicherungsgesetzes mit Berücksichtigung der in den §§. 101, 113, 114 der Landesgesetzgebung gewährten Befugnisse. In der Kommission war man darüber einverstanden, daß für die bereits entstandenen Verpflichtungen solcher Berufsgenossenschaften, welche wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden, das Reich nur dann haftbar gemacht werden könne, wenn die Bildung derselben von Reichs-

wegen erfolgt sei, daß dagegen in anderen Fällen derjenige Bundesstaat, von dem die Bildung ausgegangen, auch im Falle der Leistungsunfähigkeit eintreten müsse. Da nun durch den §. 97 (jetzt §. 101) der Vorlage eine gleiche Vorschrift schon für alle diejenigen Berufsgenossenschaften gegeben ist, welche der Aufsicht eines Landesversicherungsamtes unterstellt sind, so schien es angemessen, sowohl den Fall des §. 101 als denjenigen der §§. 113 und 114, als nicht unter §. 14 fallend, bereits in diesem Paragraphen zu bezeichnen.

Aufbringung der Mittel.

§. 15.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§. 34) maßgebend.

1) Die Mittel zur Deckung. Im wesentlichen entspricht der Paragraph dem Inhalt des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes. Der Bezug auf die Landesgesetzgebung im vorletzten Satz, welche in der Vorlage nicht enthalten war, beruht auf Beschluß der Kommission, welche diese Fassung annahm, weil die Landesgesetzgebung, soweit sie gemäß §. 110 den Maßstab für die Erhebung der Beiträge innerhalb einer Genossenschaft auf

die Dauer regeln kann, konsequenter Weise auch für die Aufbringung der Verwaltungskosten im ersten Jahr die Regel zu geben befugt sein müsse.

§. 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

1) (kann bestimmt werden, daß die Unternehmer solcher Betriebe). Dieser Paragraph ist durch Kommissionsbeschluß in das Gesetz eingefügt worden. Begründet wurde der Antrag damit, daß mit Heranziehung der kleinsten Betriebsunternehmer zu den Beiträgen so große zu dem finanziellen Effekt einer solchen Maßregel völlig außer Verhältniß stehende Umstände verknüpft sein könnten, daß es sich empfehlen dürfte, wenigstens fakultativ deren Freilassung zuzulassen.

§. 17.

Durch Landesgesetzgebung oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

1) (kann die Ansammlung eines Reservefonds). Paragraph 18 des U.-V.-G. schreibt vor: „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln". Von dieser obligatorischen Ansammlung ist hier abgesehen worden und zwar, wie die Motive ausführen, „im Hinblick auf die größere Sicherheit, welche die land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften hinsichtlich ihrer Dauer und Leistungsfähigkeit bieten.

Land- und forstwirthschaftliche Betriebe können wohl ihre Besitzer wechseln, aber niemals ganz aufhören; denn Gefahr von Massenunfällen, wodurch in einem Jahre außergewöhnliche Belastungen, zu deren Erleichterung der Reservefonds vorzugsweise bestimmt ist, hervorgerufen werden, besteht in der Land- und Forstwirthschaft nur in geringem Maße. Es genügt vielmehr dem praktischen Bedürfniß und entspricht der den Genossenschaften im weitesten Umfange zuzugestehenden Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn die Bildung und die Höhe des Reservefonds der freien Entschließung der Genossenschaftsversammlung überlassen wird. Dadurch wird zugleich verhütet, daß der Land- und Forstwirthschaft über das Bedürfniß hinaus Betriebskapital entzogen wird, dessen wirthschaftliche Ausnutzung gerade für diesen Berufszweig vielleicht ein noch dringenderes Bedürfniß ist, als für die Industrie."

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

1) Die Berufsgenossenschaften werden. Für die gewerblichen Betriebe erfolgt die Bildung der Berufsgenossenschaften durch Vereinbarung der Betriebsunternehmer (§. 12 des U.-V.-G). Bei den Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe fällt die „Vereinbarung" der Betheiligten weg. An ihre Stelle tritt die Verfügung des Bundesraths. Den Grund zu dieser Aenderung gab die wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse der gewerblichen und der landwirthschaftlichen Betriebe. Bei den ersteren herrscht bezüglich des wirthschaftlichen Inhalts der Betriebe eine große Mannigfaltigkeit. Es galt hier, die gleichartigen Interessen berufsgenossenschaftlich zusammenzufassen, während für den Bereich der Unfall-Versicherung in Land- und Forstwirthschaft die Gleichartigkeit des Berufs von vornherein gegeben ist, so daß es nur darauf ankam, eine unzweckmäßige örtliche Eintheilung zu vermeiden. Wie die Motive sagen, erschien es im Hinblick auf die damit verbundenen Weitläufigkeiten und auf die große Zahl der einzelnen Betriebe um so mehr entbehrlich, eine förmliche Beschlußfassung der einzelnen Betriebsunternehmer herbeizuführen, als die bei der Abgrenzung

der Berufsgenossenschaften in Frage kommenden Verhältnisse, insbesondere die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke und deren wirthschaftliche Zusammengehörigkeit, den Verwaltungsbehörden ohnehin bekannt sind.

2) Vor Einbringung der Vorschläge sind. Vertreter der Betheiligten sollen vorher gehört werden, um einer einseitigen bureaukratischen Abgrenzung der Bezirke zu begegnen. Die Behörde ist bei der Auswahl nicht auf einzelne Betriebsunternehmer beschränkt, sondern kann statt deren auch die wirthschaftlichen Verbände hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 19.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

1) Die Berufsgenossenschaft regelt. Entspricht ziemlich wörtlich dem ersten Satz des §. 16 des U.-V.-G.

§. 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung, oder wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

1) Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Die Zusammenberufung aller einzelnen Betriebsunternehmer eines Bezirks erschien bei der großen Anzahl derselben unthunlich, die konstituirende Genossenschaftsversammlung soll deshalb aus Vertretern bestehen. Diese Vertreter werden durch indirekte Wahl mittelst Wahlmänner gewählt, aber letztere nicht mittelbar durch die Betheiligten, sondern durch die Gemeindebehörden erkoren. Der überwiegende Einfluß, welchen dies Gesetz den Landesregierungen und den Behörden auf die landwirthschaftliche Unfall-Versicherung eingeräumt hat, wird hierdurch natürlich verstärkt. Die Motive rechtfertigen diese Bestimmung durch die Einfachheit des Verfahrens. Etwaige Bedenken würden um so mehr zurücktreten müssen, als die Gleichartigkeit der in Frage stehenden Interessen hinlängliche Gewähr dafür bieten dürfte, daß diese Interessen in den solchergestalt zu bezeichnenden Wahlmännern einen zutreffenden Ausdruck finden würden.

2) (mindestens ein Vertreter auf je zwanzig). Die Motive meinen, daß durch die Bestimmung dieser Untergrenze für die Zahl der Vertreter zur Generalversammlung die berechtigten Interessen und Wünsche der Betheiligten ausreichend zum Ausdruck kommen, ohne daß es einer eigentlichen Abwägung der wirthschaftlichen Bedeutung eines jeden einzelnen Betriebsunternehmers und einer darauf basirten Abstufung des Stimmverhältnisses bedürfe. Hierdurch werde insbesondere auch der Gefahr einer Majorisirung der kleineren Besitzer durch die größeren begegnet.

§. 21.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat,

statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

1) Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung. Diese Bestimmungen sind in der Hauptsache den §§. 14 und 16 des U.-V.-G. entlehnt.

§. 22.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1) über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3) über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);
4) über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5) über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6) über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§. 33, 37);
7) über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);
8) über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere

über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;

9) über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);

10) über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

11) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);

12) über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;

13) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

1) Das Genossenschaftsstatut. In der Hauptsache kehren hier die Bestimmungen des §. 17 des U.-V.-G. wieder. Hervorzuheben sind folgende Abweichungen. Nach Ziffer 3 (neu hinzugekommen) soll das Statut auch Bestimmungen über den Genossenschaftsausschuß enthalten, welcher nach den §§. 38 und 82 zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe bezw. gegen die Bemessung des Jahresbeitrags berufen ist. — Nach Ziffer 12 (ebenfalls neu) wird die nähere Regelung über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach §. 2 zur Selbstversicherung berechtigten Betriebsunternehmer und anderer von denselben unabhängig von §. 1 versicherten Personen, sowie die Bestimmung, wie der Jahresverdienst der Betriebsunternehmer, soweit von demselben die gesetzliche Befugniß zur Selbstversicherung wie zur Versicherung anderer Personen abhängig ist, ermittelt werden soll, dem Statut übertragen. Welcher Jahresverdienst bei Betriebsunternehmern der Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden soll, darüber kann das Statut Vorschriften treffen, muß aber nicht, da andernfalls schon in §. 6 Absatz 5 eine Regel dafür aufgestellt worden ist. — Die Bestimmung der Ziffer 4, wonach das Statut auch über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung Bestimmungen zu treffen hat, bezieht sich auf die Vorschriften des §. 23 Abs. 1, nach welchen auch die späteren Genossenschaftsversammlungen nicht aus den einzelnen Betriebsunternehmern, sondern aus Vertretern derselben bestehen sollen.

§. 23.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern. Auch für die regelmäßigen (späteren) Genossenschaftsversammlungen sind nur Vertreter berufen und zwar wegen der großen Anzahl der in Betracht kommenden Betriebe. Die Motive führen als Vorgang die gleichen Bestimmungen des Krankengesetzes (nach §§. 37, 64, 72) für die Generalversammlungen großer Krankenkassen an.

2) Das Statut kann vorschreiben. Entspricht mit Ausnahme einiger Ergänzungen, betreffend die Eintheilung in Sektionen, dem §. 19 des U.-V.-G.

3) Die Abgrenzung der Bezirke. Entspricht ebenfalls dem §. 19 des U.-V.-G. wie das vorhergehende Alinea.

§. 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

1) Das Genossenschaftsstatut bedarf. Entspricht fast wörtlich dem §. 20 des U.-V.-G. Nur in Absatz 3 ist die dort gegebene Vorschrift, nach welcher eventuell das Reichs-Versicherungsamt die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände zu einer neuen Versammlung einzuladen hat, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 20 dahin abgeändert, daß „die Vertreter zu laden" sind (und zwar nach §. 21) entweder durch das Reichs-Versicherungsamt oder durch die Zentralbehörde des betr. Bundesstaates.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§. 25.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den „Reichs-Anzeiger", für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2) die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3) die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Nach endgültiger Feststellung. Dem §. 21 des U..-V.-G. nachgebildet, mit den sich aus den veränderten Grundlagen unseres Gesetzes mit Nothwendigkeit ergebenden Abänderungen, z. B. mit Rück-

sicht auf den folgenden Paragraphen (§. 26) die Bestimmung, daß eventuell auch die Organe der Selbstverwaltung, welchen Funktionen der Genossenschaftsorgane übertragen worden sind, öffentlich bekannt zu machen sind.

Von einer Veröffentlichung der Namen der Vertrauensmänner (in §. 21 des U.-V.-G. vorgeschrieben) ist im Interesse der Kostenersparniß abgesehen worden, da die Vertrauensmänner hier überhaupt nicht die Bedeutung haben wie im U.-V.-G.

Genossenschaftsvorstände.

§. 26.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2) Abänderungen des Statuts,
3) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

1) Dem Genossenschaftsvorstande liegt. Absatz 1 u. 2 dieses Paragraphen sind wörtlich dem §. 22 des U.-V.-G. entnommen.

2) Durch Beschluß der Generalversammlung kann. Unter den „Organen der Selbstverwaltung", welchen Funktionen des Genossenschaftsvorstandes übertragen werden können, sind nach den Motiven zu verstehen Organe der politischen und kommunalen Verwaltung, z. B. Kreisausschüsse, Magistrate, aber nicht wirthschaftliche Verbände, wie landwirthschaftliche Vereine u. dergl.

§. 27.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.

1) Die Beschlußfassung der Vorstände kann. Entspricht §. 22 Abs. 2 des U.-V.-G.

2) Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden. Diese Bestimmung ist zur Verhütung etwaiger Kollisionen getroffen worden. Solche Kollisionen können insbesondere in den Fällen des §. 12 eintreten. Derartige Personen gelten alsdann für behindert und sind durch ihre Stellvertreter oder die nach den Landesgesetzen zu ihrer Ersetzung anderweit berufenen Personen oder Behörden zu ersetzen.

§. 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

1) Die Genossenschaft wird. Mit Ausnahme des dritten Satzes entspricht dieser Paragraph wörtlich dem §. 23 des U.-V.-G.

2) Durch das Statut kann. Diese Bestimmung ist neu. Durch sie soll nach den Motiven nicht eine Abänderung, sondern eine Klarstellung des §. 23 des U.-V.-G. erreicht werden.

3) (innerhalb der Grenzen). Dritte Personen, welche Rechtsgeschäfte mit den Genossenschaftsvorständen abschließen wollen, werden sich durch Einsicht des Statuts überzeugen müssen, wie weit die „statutarische Vollmacht" derselben geht.

§. 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

1) Wählbar zu Mitgliedern. Fast wörtlich dem §. 24 des U.-V.-G. nachgebildet. Vgl. namentlich unsere Bemerkung zu §. 24 Absatz 2 des U.-V.-G. a. a. O. S. 517.

§. 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

1) Die Mitglieder der Vorstände. Entspricht wörtlich dem §. 25 des U.-V.-G.

§. 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

1) Die Mitglieder der Vorstände. Entspricht wörtlich dem §. 26 des U.-V.-G. (s. a. a. O. S. 518).

2) der Strafbestimmung des §. 266. Nach §. 266 des St.-G.-B. wird „Untreue" der dort aufgeführten Personen mit Gefängniß und ev. Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§. 32.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

1) Solange die Wahl. Entspricht wörtlich dem §. 27 des U.-V.-G.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

§. 33.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossenschaften durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

1) Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält. Diese Vorschrift wurde für nöthig erachtet, weil der Fall nicht selten eintreten werde, daß Betriebe, deren Sitz sie einer Berufsgenossenschaft zutheilt, die nach den Grundsteuern Beiträge erhebt, solche Grundstücke mit bewirthschaften, welche außerhalb der Bezirks- oder Landesgrenzen, vielleicht unter ganz abweichender Grundsteuerverfassung liegen.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§. 34.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

1) Jede Gemeindebehörde hat. Nach dem Unfallversicherungsgesetz (§§. 11 ff.) haben die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe ihren Betrieb bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden behufs Aufstellung eines Verzeichnisses sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks. Für die nicht angemeldeten Betriebe sind die fehlenden Angaben durch die

Behörde zu ergänzen. Hier wird die Aufstellung eines derartigen Verzeichnisses von vorn herein der Gemeindebehörde übertragen — wie die Motive sagen —, um die zahlreichen kleinen Unternehmer der für sie überlästigen Anmeldung ihrer Betriebe zu entheben. Im übrigen wird auch ihr die Möglichkeit gegeben, von den einzelnen Betriebsunternehmern die nöthigen Angaben zu erlangen in Anlehnung an §. 11 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse be-

dürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung, beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

1) Durch die Genossenschaftsversammlung. Die Absätze 1 bis 5 dieses Paragraphen sind dem §. 28 des U.-V.-G. ziemlich wörtlich entlehnt.

2) In Genossenschaften, in welchen. Mit Rücksicht auf die thatsächliche Gleichartigkeit der Betriebe in einzelnen Bezirken ist hier gestattet, daß in solchen Fällen von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand genommen wird, alle Betriebe also einer und derselben Gefahrenklasse angehören. Die Einführung der Gefahrenklassen muß aber erfolgen, sobald das Reichsversicherungsamt die ertheilte Genehmigung zurückzieht.

§. 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

1) (die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt). Diese Bestimmung ist dem Unfallversicherungsgesetz fremd. Sie tritt an die Stelle der in §. 71 des letzteren vorgesehenen alljährlichen Nachweisungen,

mittelst deren die Betriebsunternehmer die Zahl der von ihnen thatsächlich beschäftigt gewesenen Arbeiter und den Betrag der von diesen bezogenen anrechnungsfähigen Löhne anzugeben haben. Eine Nachweisung dieser Art bleibt für die Land- und Forstwirthschaft nur noch bezüglich der verhältnißmäßig kleinen Zahl der Betriebsbeamten erforderlich. Für die zahlreichen Arbeiter kann und soll sie, wie die Motive sagen, durch allgemeine Durchschnittsangaben in der Weise ersetzt werden, daß die in jedem Betriebe durchschnittlich erforderliche Zahl von Tagen, an denen zur Bewirthschaftung fremde Arbeit, d. h. die Arbeit versicherter Arbeiter, erforderlich ist, durch die Genossenschaftsorgane abgeschätzt wird.

§. 37.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

1) Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen. Entspricht dem §. 28 Abs. 4 des U.-V.-G. mit der durch §. 36 nöthig gewordenen Erweiterung.

2) Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet. Da die Veranlagung zu den Gefahrenklassen und die Abschätzung der Betriebe von entscheidender Bedeutung sowohl für die Belastung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wie für das Gesammtinteresse der Genossenschaft ist, so war obige Bestimmung nicht zu entbehren.

§. 38.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wie viel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Be-

theiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande bezw. dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

1) Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse. Hierdurch soll den Betriebsunternehmern Gelegenheit gegeben werden, die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe kennen zu lernen und ihre Einwendungen gegen diese Grundlagen ihrer Beitragsleistung zur Geltung zu bringen. Hierzu wird ein Anlaß besonders in solchen Fällen vorliegen, in welchen der Unternehmer zu einer Auskunft nicht aufgefordert worden ist oder seine Angaben nicht berücksichtigt worden sind.

2) (die Beschwerde an die Genossenschaft). Bei der voraussichtlich großen Zahl von Beschwerden wurde es für zweckmäßig erachtet, die Beschwerde zunächst an den hierfür zu bildenden Genossenschaftsausschuß richten zu lassen und erst gegen die Entscheidung des letzteren die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu gestatten.

§. 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

1) (einer Revision zu unterziehen). Die Motive bemerken hierzu: die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist eine umfangreiche und nicht immer leichte Aufgabe, deren befriedigende Lösung nicht ausschließlich von dem guten Willen und der Integrität der betheiligten Genossenschaftsorgane, sondern auch von genauer Orts- und Sachkenntniß und namentlich auch von den unter der Herrschaft des Gesetzes zu machenden Erfahrungen abhängig wird. Es empfiehlt sich daher, periodische Revisionen vorzusehen, welche zweckmäßig mit den Revisionen des Gefahrentarifs zu verbinden sind.

Wegen Abänderungen der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe in der Zwischenzeit vergl. §. 48.

Theilung des Risikos.

§. 40.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

1) Durch das Statut kann. Entspricht wörtlich dem §. 29 des U.-V.-G.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 41.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Ent-

schädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

1) Vereinbarungen von Genossenschaften. Entspricht wörtlich dem §. 30 des U.-V.-G.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1) Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2) Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3) Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4) Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Be-

schlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

1) Nach erfolgtem Abschluß. Entspricht fast wörtlich dem §. 31 des U.-V.-G. Die einzige Abänderung betrifft (in Ziffer 2) die Weglassung der Worte „einzelner Industriezweige". Die Motive bemerken dazu: „Da die nach Maßgabe unseres Gesetzes zu bildenden Berufsgenossenschaften mehrere Industriezweige nicht umfassen, kann es sich hier immer nur um das Ausscheiden örtlich abgegrenzter Theile der Genossenschaft handeln."

§. 43.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstim-

menden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

1) Werden mehrere Genossenschaften. Entspricht fast wörtlich dem §. 32 des U.-V.-G.. Gestrichen sind darin nur (wie im vorhergehenden Paragraphen aus demselben Grunde) die Worte „einzelne Industriezweige".

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 44.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirk der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern

nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen andern Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

1) Mitglied der Genossenschaft. Entspricht dem §. 34 des U.-V.-G. mit den durch die Verhältnisse des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes bedingten Aenderungen.

Für größere land- und forstwirthschaftliche Betriebe sind die erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage gegeben, in wieweit Komplexe von Grundstücken als ein einheitlicher Betrieb, und welche Gemeinde als Sitz des Betriebes anzusehen sei, wenn sich der letztere über mehrere Gemeindebezirke erstreckt. In der Landwirthschaft entscheidet in beiden Beziehungen die Lage der Wirthschaftsgebäude, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung der Betheiligten stattfindet. In der Forstwirthschaft dagegen entscheidet über die Zusammengehörigkeit mehrerer Forstgrundstücke desselben Unternehmers die gemeinsame Verwaltung dieser Grundstücke, die unmittelbare Leitung des Forstbetriebes durch die Revierverwaltung, mag diese, wie es bei kleinen Forstbetrieben die Regel ist, in der Hand des Besitzers liegen oder durch besondere Oberförster oder Förster erfolgen. Für den Sitz eines Forstbetriebes, von welchem bei der Unfallversicherung insbesondere die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei der Krankenversicherung (§. 134) und in den Fällen des §. 10 unter Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welche Gemeinde zur Gewährung der Fürsorge für die ersten 13 Wochen nach der Erkrankung bezw. dem Unfall verpflichtet ist, kann dagegen der Sitz der Revierverwaltung um deswillen nicht entscheidend sein, weil dieser beliebig gewählt und oft in Gemeinden aufgeschlagen wird, in deren Bezirk Theile der zur Revierverwaltung gehörigen Forstgrundstücke überhaupt nicht belegen sind. Hier bleibt nur übrig, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Betheiligten, die örtliche Lage des Hauptgrundstücks entscheiden zu lassen.

§. 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Un-

ternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

1) Die Mitgliedschaft beginnt. Entspricht im Wesentlichen dem 2. Satze des §. 34 des U.-V.-G.

§. 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts einzuholen.

1) Von der Eröffnung eines neuen Betriebes. An die Stelle der im §. 35 des U.-V.-G. vorgeschriebenen Anzeige wird hier aus dem bei §. 34 angeführten Grunde die Gemeindebehörde zur Anzeige verpflichtet, wenn in ihrem Bezirke Betriebe (etwa durch Parzellirung) neu entstehen oder versicherungspflichtig werden.

Von der Aufstellung eines Katasters durch die Genossenschaftsvorstände, wie dies §. 37 für das U.-V.-G. vorschreibt, wird hier abgesehen und zwar, wie in der Reichstagskommission hervorgehoben wurde, deshalb, weil die Genossenschaft auch ohne gesetzlichen Zwang ein Kataster aufstellen würde, wenn ein solches, wie behauptet worden war, nirgends entbehrt werden könne. Die Anlegung eines Katasters erscheine aber überall da unnöthig, wo man die Beiträge nach der Grundsteuer erhebe. Dort könne man das Grundsteuerkataster benützen und habe nur etwa nöthig, wegen der dort ausgeschlossenen Haus- und Ziergärten und kleinen Betriebe und wegen der von der politischen Grenze durchschnittenen Betriebe ein Zusatz- und Ergänzungskataster aufzustellen.

§. 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis

für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

1) Jeder Wechsel in der Person. Entspricht wörtlich dem §. 37 Abs. 8, bis auf die Streichung der Bezugnahme auf die Berichtigung des Katasters bei dem Wechsel, da die Führung eines Katasters nicht vorgeschrieben ist. Vgl. u. Bem. 1 zu §. 46.

§. 48.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderungen oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

1) In Betreff der Anmeldung. Aenderungen in dem Betriebe haben für die Genossenschaften nur dann Bedeutung, wenn sie auf die Abschätzung des Betriebes bezüglich der Arbeiterverhältnisse oder bezüglich der Gefährlichkeit desselben Einfluß haben können. Bei solchen Aenderungen sind obige dem §. 39 des U.-V.-G. entsprechende Vorschriften anzuwenden. Die Vorschriften der §§. 38 und 40 des U.-V.-G. aber sind hier entbehrlich.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 49.

Zum Zwecke der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§. 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männ-

liche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

1) Zum Zweck der Theilnahme. Die Motive führen aus: Die Theilnahme an gewissen das Interesse der Arbeiter vorzugsweise berührenden Verwaltungsgeschäften, welche Vertretern der industriellen Arbeiter durch das Unfallversicherungsgesetz gewährt worden ist, kann auch den land- und forstwirthschaftlichen Vertretern nicht versagt werden. Da aber Krankenkassen, deren Vorstände nach dem U.-V.-G. diese Vertreter aus den Kassenmitgliedern zu wählen haben, für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft zunächst nur in geringerer Zahl und auch dann nicht immer in dem ganzen Bezirk, für welchen die Wahl vorgenommen werden soll, bestehen, so müssen Bestimmungen getroffen werden, welche die Berufung von Vertretern der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auch für diejenigen Bezirke ermöglichen, in welchen wahlberechtigte Krankenkassen nicht oder doch nicht überall vorhanden sind.

Eine direkte Wahl durch die eigens zu diesem Behufe zu versammelnden Arbeiter erscheint schon wegen der damit unvermeidlich verknüpften Umständlichkeit nicht zweckmäßig.

V. Schiedsgerichte

Schiedsgerichte.

§. 50.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern derselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

1) Für jeden Bezirk. Entspricht wörtlich dem §. 46 des U.-V.-G. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht dort, wo eine

allgemeines Vertrauen genießende Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehe, Schiedsgerichte ganz entbehrt werden könnten. Der Hinweis auf die möglichen Kollisionen (vgl. Bem. 2 zu §. 27) erledigte die Frage.

§. 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Abs. 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebs-Krankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte nach §. 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaats belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebs-Krankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatz 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

1) Jedes Schiedsgericht besteht. Die drei ersten Absätze dieses Paragraphen sind nahezu wörtlich dem §. 47 Absatz 1 bis 3 des U.-V.-G. entlehnt.

2) Die beiden andern Beisitzer. Nach dem Vorgange des U.-V.-G. hatte der Entwurf sowohl die Vertheilung der Vertreter der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter als auch das Wahlverfahren einem durch das Reichsversicherungsamt bzw. durch die Landes-Zentralbehörde zu erlassenden Regulativ vorbehalten wollen. In der Kommission wurde jedoch beschlossen, die Vertheilung der Arbeiter in der durch die Absätze 4 und 5 des Paragraphen vorgeschriebenen Weise gesetzlich festzustellen und nur das Wahlverfahren durch ein Regulativ ordnen zu lassen.

3) Für jeden Beisitzer ist. Die Absätze 6 und 7 des Paragraphen stimmen fast wörtlich mit den Absätzen 5 und 6 des Paragraphen 47 des U.-V.-G. überein.

§. 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 51 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

1) Der Name und Wohnort. Entspricht wörtlich dem §. 48 des U.-V.-G.

§. 53.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Entspricht bis auf eine kleine Abweichung wörtlich dem §. 49 des U.-V.-G. Statt der Worte: Die von den Versicherten gewählten Beisitzer heißt es hier — mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 51 Abs. 5 — „die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer".

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 54.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

1) (Der Vorsitzende beruft). Entspricht wörtlich dem §. 50 des U.-V.-G., welcher das Verfahren vor dem Schiedsgerichte für gewerbliche Arbeiter regelt.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 55.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

1) Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall. Bis auf eine kleine Abweichung entspricht dieser Paragraph dem §. 51 des U.-V.-G. Für ländliche Verhältnisse erschien es unthunlich, daß die Anzeige von einem vorgekommenen Unfall stets schriftlich erstattet werden müsse. Deshalb wird in Absatz 1 auch die mündliche Anzeige zugelassen.

§. 56

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

1) Die Ortspolizeibehörde. Entspricht wörtlich dem §. 52 des U.-V.-G.

§. 57.

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getödteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

1) Jeder zur Anzeige gelangende Unfall. Gleichlautend dem §. 53 des U.-V.-G.

§. 58.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und, auf Antrag und Kosten der Genossenschaft, Sachverständige zuzuziehen.

1) An den Untersuchungsverhandlungen. Im wesentlichen gleichlautend dem §. 54 des U.-V.-G. Nur in Folge besonderer Bestimmungen unseres Gesetzes — z. B. §. 59 Absatz 3 — sind einige unwesentliche Aenderungen nöthig geworden.

§. 59.

Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.

1) Die Vorstände der Krankenkassen. Das Unfallvers.-Gesetz beruft zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen Bevollmächtigte der Krankenkassen. Dies ist auch für das gegenwärtige Gesetz beibehalten worden. Da aber wahlberechtigte Krankenkassen für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter nicht überall vorhanden sind, so mußten andere Personen zugezogen werden. Diese Berufung wollte der Entwurf in allen Fällen der Gemeindebehörde übertragen, weil diese ohnedies während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle zur Fürsorge verpflichtet ist. Die Kommission machte die Kompetenz der Gemeindebehörde jedoch von dem Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde abhängig und der Reichstag genehmigte dies.

2) Hierbei sind. Der zu berufende Arbeiter muß also großjährig, im Betriebe eines Genossenschaftsmitgliedes thätig sein u. s. w.

§. 60.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

1) Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse. Gleichlautend mit §. 55 des U.-V.-G., bis auf die Einschiebung des ev. an Stelle des Bevollmächtigten der Krankenkasse tretenden, von der Gemeindebehörde bezeichneten, Arbeiters.

§. 61.

Bei den im §. 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) festzusetzen hat.

1) Bei der im. Entspricht wörtlich dem §. 56 des U.-V.-G.

Entscheidung der Vorstände.

§. 62.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1) sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2) in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

1) Die Feststellung der Entschädigungen. Entspricht wörtlich dem §. 57 des U.-V.-G.

§. 63.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behand-

lung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

1) Sind versicherte Personen. Vollständig gleichlautend mit §. 58 des U.-V.-G.

§. 64.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten

Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffenen Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsversicherungsamts einzuholen.

1) Entschädigungsberechtigte, für welche. Die Bestimmungen über die Anmeldung der Entschädigungsansprüche stimmen mit dem §. 59 Absatz 1 bis 3 des U.-V.-G. wörtlich überein.

2) Ereignete sich der Unfall. Abgesehen von einigen kleinen Abweichungen, die durch die veränderte Konstruktion dieses Gesetzes geboten waren, gleichlautend mit §. 59 Abs. 4 des U.-V.-G.

3) Die Genossenschaft ist befugt. Dieses Widerspruchsrecht der Genossenschaft gegenüber der Feststellung der untern Verwaltungsbehörde, in Folge dessen die letztere die Entscheidung des Reichsversicherungsamts einholen muß, ist von der Kommission eingefügt worden.

§. 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

1) Die Mitglieder der Genossenschaften. Wörtlich gleichlautend mit §. 60 des U.-V.-G.

§. 66.

Ueber die Feststellung der Entschädigungen hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

1) Ueber die Feststellung. Entspricht genau dem §. 61 des U.-V.-G.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

1) Gegen den Bescheid. Entspricht wörtlich dem §. 62 des U.-V.-G.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 68.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschafts-

vorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts. Mit dem §. 63 des U.-V.-G. wörtlich übereinstimmend.

Berechtigungsausweis.

§. 69.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsrichterlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

1) Nach erfolgter Feststellung. Gleichlautend mit §. 64 des U.-V.-G.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 70.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Ver-

änderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgesetzt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

1) Tritt in den Verhältnissen. Entspricht dem §. 65 des U.-V.-G.

Fälligkeitstermine.

§. 71.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

1) Die Kosten des Heilverfahrens. Gleichlautend mit §. 66 des U.-V.-G.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 72.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

1) Die Genossenschaft kann Ausländer. Stimmt mit dem §. 67 des U.-V.-G. vollständig überein.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 73.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

1) (können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet). Auch das U.-V.-G. enthält diese Bestimmung. Zufolge §. 749 der Zivilprozeßordnung sind der Pfändung nicht unterworfen u. a. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studentenstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter; ferner das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- und Gnadengehalt.

„Uebersteigen in den (aufgezählten) Fällen das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt".

Absatz 4 des betr. Paragraphen lautet nun wie folgt: „In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der

ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind."

Auszahlungen durch die Post.

§. 74.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

1) Die Auszahlung der. Gleichlautend mit §. 69 des U.-V.-G.

Liquidationen der Post.

§. 75.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

1) Binnen acht Wochen. Entspricht wörtlich dem §. 70 des U.-V.-G.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 76.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

1) Die von den Zentral-Postverwaltungen. Wörtlich mit Absatz 1 des U.-V.-G. übereinstimmend.

§. 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

1) Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe. Eine selbstverständliche Folge der durch §. 33 gewährten Ermächtigung, die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu den Steuern aufzubringen.

§. 78.

Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im übrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

1) Werden die Beiträge. Bei der Unfallversicherung für die gewerblichen Arbeiter wurde die Berechnung und Umlegung der Beiträge der Genossenschaftsmitglieder auf Grund von Nachweisungen über Arbeiterzahl, Arbeitslöhne, Gefahrenklasse ꝛc. vorgenommen, welche die Mitglieder binnen 6 Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres einzureichen haben. Die Paragraphen 71 und 72 des Unfallversicherungs-Gesetzes regeln das Verfahren, welches ziemlich komplizirt ist. Hier gestaltet sich die Sache einfacher. Die Zahl der der Umlegung zu Grunde zu legenden Arbeitstage steht auf Grund der Abschätzung im Voraus fest. Als Lohn ist für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer auf Grund des §. 2 von dem Betriebsunternehmer versicherten Person der dreihundertste Theil des nach §. 6 ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter zu Grunde zu legen (§. 36). Hierbei kann — wie die Motive bemerken — darüber hinweggegangen werden, daß dieser Jahresarbeitsverdienst möglicherweise nicht ausschließlich in dem Betriebe der beitragspflichtigen Unternehmer erworben worden ist, sondern auch durch anderweite Erwerbsthätigkeit erzielt sein kann — weil es sich hier nur um Durchschnittszahlen handelt.

2) (für Betriebsbeamte). Nur für diese hat der Unternehmer jährlich noch besondere, dem §. 71 des U.-V.-G. entsprechende Nachweisungen einzureichen. (Vgl. §. 79). Die kleinen Landwirthe werden davon nicht betroffen.

3) (für versicherte Betriebsunternehmer). Bei diesen kommt derjenige Betrag in Ansatz, welcher nach §. 6 Abs. 5 bei Berechnung der Rente derselben zu Grunde zu legen ist.

§. 79.

Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

1) (versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat). Vergl. Bem. 2 zu §. 78.

2) Für Genossenschaftsmitglieder, welche. Diese Bestimmung gilt in §. 71 Abs. 3 des U.-V.-G. für alle von den Genossenschaftsmitgliedern einzuliefernden Nachweisungen.

§. 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in

Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Dritttheil zur Anrechnung zu bringen.

1) Bei der Berechnung. Vergl. Bem. 1 u. 2 zu §. 78.

2) Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark. Entspricht der in §. 5 Abs. 3 des U.-V.-G. für Berechnung der Rente gegebenen Vorschrift.

§. 81.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

1) Den Gemeindebehörden sind. Nach §. 72 des U.-V.-G. ist den gewerblichen Unternehmern ein Auszug aus der aufgestellten Heberolle zuzustellen, worauf dieselben den festgesetzten Beitrag binnen zwei Wochen einzuzahlen haben. Bei der landwirthschaftlichen Unfall-Versicherung erschien diese Form der Erhebung der Beiträge, die hier oft recht gering sein werden, überlästig für die Unternehmer. Deshalb wurde den Gemeindebehörden die Einsammlung und Abführung der Beiträge aller zu einer Gemeinde gehörigen Genossenschaftsmitglieder übertragen.

2) Die Gemeindebehörden haben hierfür. Für die den Gemeindebehörden aus der Vorschrift des §. 81 entstehende Mühewaltung ist ihnen ein Anspruch auf Vergütung gewährt worden. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt die Landes-Zentralbehörde. Die Motive

meinen, ein Prozent der erhobenen Beträge werde als Regel gelten können.

3) Die Gemeinde haftet. Diese Bestimmung erschien unbedenklich, da der Gemeinde nach §. 83 die administrative Zwangsbeitreibung der Beiträge zusteht.

§. 82.

Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

1) Die Gemeindebehörde hat den Auszug. Da die Vorschrift des U.-V.-G., wonach jedem Genossenschaftsmitgliede ein Auszug aus der Heberolle zugestellt werden muß, hier weggefallen ist, so blieb nur übrig, den Auszug zur Einsichtnahme der Betheiligten offen zu legen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2) Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen. Entspricht der Bestimmung des §. 73 des U.-V.-G. Abs. 1, nur mit der Abänderung, daß dort gegen die Berechnung des Beitrags zunächst Einspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erhoben werden kann und bei einer unbefriedigenden Entscheidung desselben sofort Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig ist, während hier noch eine Zwischeninstanz eingeschoben wird, nämlich der Genossenschafts-Ausschuß. (Vergl. §. 38 Abs. 3).

3) Tritt in Folge. Entspricht Abs. 4 des §. 73 des U.-V.-G.

§. 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

1) Rückständige Beiträge. Wörtlich gleich §. 74 Abs. 1 des U.-V.-G.

2) Uneinziehbare Beiträge. Bei der gewerblichen Unfallversicherung sind solche vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken (§. 74 der U.-V.-G.). Ebenso hier; nur hat zunächst die Gemeinde die Beträge vorzuschießen. Ihr sind sie also zu erstatten.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 84.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidation an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

1) Die Genossenschaftsvorstände haben. Entspricht wörtlich dem §. 75 des U.-V.-G.

Rechnungsführung.

§. 85.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

1) Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften. Gleichlautend mit §. 76 des U.-V.-G.

§. 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

1) Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse. Gleichlautend mit §. 77 des U.-V.-G.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, oder sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

1) Die Genossenschaften sind befugt. Die Vorschriften über die Unfallverhütung und die Ueberwachung der Betriebe, welche dem Unfallversicherungsgesetz (§§. 78 ff.) entlehnt sind, waren in erster Lesung gestrichen worden, weil die Majorität der Kommission dafür hielt, daß für die Landwirthschaft dergleichen Vorschriften bedeutungslos seien. Doch wurden sie in zweiter Lesung in der Hauptsache wieder hergestellt. Man hielt zwar eine Betheiligung der Arbeiter bei dem Erlasse solcher Vorschriften (wie sie §. 79 des U.-V.-G. vorschreibt) für entbehrlich, da sie in den meisten Fällen bei ihrem Gutachten geneigt sein würden, die durch Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen stets eintretende Arbeitserschwerung höher anzuschlagen, als die Verringerung der leicht

unterschätzten Gefahr, und sah deshalb von einer Zuziehung von Vertretern der Arbeiter ab. Für die Berufsgenossen erkannte man aber die Zweckmäßigkeit der Vorschriften an.

§. 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

1) Die Festsetzung von Zuschlägen. Diese Bestimmung ist dem §. 80 des U.-V.-G. entlehnt.

§. 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maaßgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

1) Die von den Landesbehörden. Im Wesentlichen mit §. 81 des U.-V.-G. übereinstimmend.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und

Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

1) Die Genossenschaften sind befugt. Fast wörtlich dem §. 82 des U.-V.-G. entsprechend.

§. 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

1) Befürchtet der Betriebsunternehmer. Entspricht wörtlich dem §. 83 des U.-V.-G.

§. 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

1) Die Mitglieder der Vorstände. Ganz gleichlautend mit §. 84 des U.-V.-G.

§. 93.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

1) Namen und Wohnsitz. Der ganze Paragraph stimmt wörtlich mit §. 85 des U.-V.-G. überein.

2) (nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung). Dieser Paragraph der G.-O. überträgt die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der G.-O., betr. die Sicherheitsvorrichtungen in Fabriken, die Beschäftigung von Kindern und Frauen 2c., besonderen staatlichen Beamten, den sog. Fabrikinspektoren. Vgl. meinen Commentar zur Gewerbeordnung S. 291.

§. 94.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

1) Die durch die Ueberwachung. Wörtlich gleich §. 86 des U.-V.-G.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 95.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

1) (der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts). Nach §. 87 des U.-V.-G. hat das Reichs-Versicherungsamt seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt ꝛc. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

2) Dem Reichs-Versicherungsamt treten. Die Organisation des Reichs-Versicherungsamts für die landwirthschaftliche ꝛc. Unfall-

versicherung bleibt im wesentlichen dieselbe wie für die gewerbliche Unfallversicherung. Statt der vier aus industriellen Unternehmern und Arbeitern gewählten nichtständigen Mitglieder treten für alle diejenigen Fälle, in denen Angelegenheiten land- und forstwirthschaftlicher Betriebe verhandelt werden, Unternehmer und Arbeiter der letzteren Betriebe hinzu. Wahlmodus und Amtsdauer derselben bleiben unverändert, ebenso die Stellvertretungsvorschriften. Vergl. §. 87 des U.-V.-G.

Zuständigkeit.

§. 96.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

1) Die Aufsicht des Reichsversicherungsamts. Unverändert gleich §. 88 des U.-V.-G.

§. 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber des Genossenschaftsamtes zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

1) Das Reichsversicherungsamt entscheidet. Entspricht wörtlich dem §. 89 des U.-V.-G.

Geschäftsgang.

§. 98.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt:

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

So lange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

1) Die Beschlußfassung des Reichsamts. Entspricht fast wörtlich dem §. 90 des U.-V.-G.

2) Im übrigen werden. Für das Unfall-Vers.-Gesetz geregelt durch kaiserl. Verordnung vom 5. August 1885.

Kosten.

§. 99.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme

an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

1) Die Kosten des Reichsversicherungsamts. Entspricht wörtlich dem §. 91 des U.-V.-G.

2) Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes betr. Der angezogene Paragraph des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 bezieht sich auf das Verbot einer Nebenbeschäftigung ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Landes-Versicherungsämter.

§. 100.

Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden bezüglich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. So lange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2) Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

1) Werden . . . . Landesversicherungsämter errichtet. Die Motive bemerken: Die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter umfaßt alle die Funktionen, welche denselben nach §. 93 des U.-V.-G. zustehen und nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes in Frage kommen. (§. 93 des U.-V.-G. regelt die Organisation der Landesversicherungsämter; dieselben bestehen danach aus mindestens drei ständigen Mitgliedern und aus vier nichtständigen, welch' letztere (für die Unfallversicherung) von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter gewählt werden.)

§. 101.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Absatz 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

1) Der Beaufsichtigung des Landesversicherungsamts. Die Landesversicherungsämter treten demnach für alle land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche Betriebe umfassen, deren Sitz innerhalb der Grenzen des betr. Staates belegen ist, an die Stelle des Reichsversicherungsamts. Nur in den Fällen der §§. 38 (Beschwerde gegen die Entscheidung des Genossenschaftsausschusses), 43 (Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Vermögensauseinandersetzung zwischen Genossenschaften), 46 (Entscheidung betr. die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer Genossenschaft), 64 (Entscheidung in Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche), 67 (Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebes unter §. 1 des Gesetzes) und 68 (Urtheil im Rekurs gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen) bildet das Reichsversicherungsamt auch für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung die oberste Instanz, vorausgesetzt natürlich, daß in dem betreffenden Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet worden ist.

(Für die gewerbliche Unfallversicherung ist das erste Landesversicherungsamt unterm 11. Mai d. J. im Königreich Sachsen eingesetzt worden.)

2) Treten für eine. Nach §. 14 gehen — entsprechend dem §. 33 des U.-V.-G. — bei Auflösung einer leistungsunfähig gewordenen Genossenschaft deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über. An dessen Stelle hat derjenige Bundesstaat für ein etwaiges Defizit aufzukommen, welcher von der Befugniß, ein Landesversicherungsamt zu errichten, Gebrauch machte. (Vgl. §. 113.)

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind.

Dem Reichsversicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

1) Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates. Von der Regel, daß alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft des Bezirkes, in welchem sie belegen sind, angehören müssen, war nach dem Vorgange des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 die eine Ausnahme unerläßlich, daß die für Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe aus der Berufsgenossenschaft für die betr. Betriebe auszuscheiden seien, sofern nicht etwa der Staat selbst bei der Bildung der Berufsgenossenschaften vorzieht, mit seinem Betriebe in die Genossenschaft einzutreten. Diese Befugniß ist durch vorliegendes Gesetz den Bundesstaaten für alle für Rechnung des Staates verwalteten landwirthschaftlichen- und Forstbetriebe eingeräumt worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Einnahmen ganz oder theilweise dem Landesherrn zufließen oder zu andern Zwecken zu verwenden sind. Auch das kommt nicht in Betracht, wem das Eigenthum an diesen Ländern und Forsten zusteht.

Es kommt nur darauf an, ob der Staat das Risiko des Betriebes und der Verwaltung desselben trägt.

2) Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes. Entspricht fast wörtlich dem §. 2 Absatz 3 des Ausdehnungsgesetzes.

§. 103.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

1) Soweit das Reich. Entspricht dem §. 3 des Ausdehnungsgesetzes.

§. 104.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Absatz 2) kann durch Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

1) Die Erstreckung der Versicherungspflicht. Paragraph 2 Absatz 1 des U.-V.-G. überläßt die Erstreckung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten mit einem Einkommen von über 2000 Mark dem Statut. Dies fehlt hier ebenso wie in dem Ausdehnungsgesetz. An die Stelle desselben sollen dort (§. 4 Abs. 2) wie hier Ausführungsvorschriften treten. Diesen bleibt deshalb auch die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die betr. Beamten überlassen. Dabei wird, um Mißverständnisse auszuschließen, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §. 4 die gegen festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten öffentlichen Beamten ausgeschlossen sind.

§. 105.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Abs. 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

1) (mindestens ein Schiedsgericht). Wie die ziemlich gleichlautenden Vorschriften des Ausdehnungsgesetzes §§. 5 und 6 sind auch vorstehende den grundlegenden Bestimmungen des U.-V.-G. nachgebildet.

§. 106.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

1) Die Feststellung der Entschädigungen. Gleichlautend mit §. 7 des Ausdehnungsgesetzes.

§. 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat,

für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

1) Gegen den Bescheid. Die Motive bemerken: „Diese Bestimmung entspricht dem §. 67 Abs. 1 und ist unentbehrlich, weil für den Fall, daß die zur Feststellung der Entschädigung berufene Behörde die Entschädigung um deswillen ablehnte, weil derjenige Theil des Staatsforstbetriebes [1]), in welchem sich der Unfall ereignet hatte, nicht unter dies Gesetz falle, ein Rechtsmittel gegeben werden muß." Dieselbe Bestimmung enthält das Ausdehnungsgesetz in §. 80.

§. 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

1) Die zur Durchführung. Entspricht wörtlich dem §. 10 des Ausdehnungsgesetzes.

§. 109.

Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

1) (keine Anwendung). Ist dem §. 2 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes nachgebildet, wonach der Reichs- bezw. Landesregierung bezüglich der für eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe anheimgestellt wird, zu erklären, daß ihre Betriebe der zu bildenden Berufsgenossenschaft angehören sollen.

---

1) Der Entwurf hatte unter Abschnitt IX nur die „Staatsforstbetriebe" der Bundesstaaten herausgehoben.

Hinsichtlich der für Staatsrechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe gilt diese Ermächtigung also durchweg. Ein späteres Ausscheiden von Staatsbetrieben aus Genossenschaften ist nur unter den Voraussetzungen der §§. 42, 43 zulässig. (Motive.)

X. Landesgesetzliche Regelung.

§. 110.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

1) Die Landesgesetzgebung ist befugt. Durch die Paragraphen 110 bis 115, welche von der Kommission in das Gesetz eingebracht wurden, ist die gesammte Organisation der Berufsgenossenschaften nebst dem Umlage- und Erhebungsverfahren für die Beiträge in die Hand der Landesgesetzgebung gelegt worden.

Die in §. 110 angezogenen Paragraphen beziehen sich auf die Organisation der Berufsgenossenschaften, die Kompetenz ihrer Organe und das Umlage- und Hebeverfahren bezüglich der Beiträge.

§. 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe:

1) über die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),
2) über die Vertretung der Genossenschaften bei den Untersuchungshandlungen (§. 58),
3) über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu

gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 60),

4) über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),

5) über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85)

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6) welche Personen außer den in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

1) (so hat dieselbe). Die in den Ziffern 1 bis 6 aufgezählten Punkte betreffen bestimmte Funktionen, welche das Gesetz gewissen, ebenfalls durch das Gesetz vorgeschriebenen Organen überwiesen hat. Da durch §. 110 die gesammte Organisation der Berufsgenossenschaften und ihrer Organe der Landesgesetzgebung anheimgegeben wird, so mußte dafür Vorsorge dahin getroffen werden, auf welche Weise die betreffenden Funktionen erfüllt werden, wenn die dafür vorgesehenen Organe kraft landesgesetzlicher Bestimmung wegfallen. Die Landesgesetzgebung wird deshalb verpflichtet, darüber Bestimmung zu treffen.

§. 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

1) Bei Abänderung des Bestandes. Diese Bestimmung folgt mit Nothwendigkeit aus §. 110. Wo die Berufsgenossenschaften nicht durch den Bundesrath gebildet werden, wie dies §. 18 vorschreibt, sondern kraft §. 110 durch die Landesregierung, da können auch Veränderungen in dem Bestande dieser Berufsgenossenschaften nicht von der Genehmigung des Bundesraths abhängen, wie dies §. 42 verfügt.

§. 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt

durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

1) Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft. Aus der Bemerkung zu §. 112 folgt, daß auch die Auflösung einer durch landesgesetzliche Bestimmung gebildeten Berufsgenossenschaft nicht mehr dem Bundesrath zustehen kann. Die Berufsgenossenschaft darf aber in diesem Falle nur in dem betr. Staat liegende Betriebe umfassen.

2) In diesem Falle gehen. Die Verpflichtung des Reichs, etwa noch andere Verbindlichkeiten der aufgelösten Berufsgenossenschaft, z. B. ein Defizit der Kasse, zu übernehmen, muß natürlich auf denjenigen Bundesstaat übergehen, welcher kraft §. 110 die Bildung und Organisation der Berufsgenossenschaft als seine eigene Angelegenheit in die Hand nimmt.

§. 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

1) Die Bundesstaaten sind berechtigt. Die Berechtigung der Bundesstaaten, die landwirthschaftliche Unfallversicherung in der Hauptsache partikularrechtlich zu gestalten und dieselbe so viel wie möglich dem Oberaufsichtsrecht und dem Eingreifen der Reichsorgane zu entziehen, wird hier soweit ausgedehnt, daß da, wo die Vorbedingungen zu selbständiger landesgesetzlicher Organisation der Unfallversicherung, z. B. wegen der Geringfügigkeit der eigenen Forstbetriebe fehlen, dieselben den partikularrechtlich gestalteten Berufsgenossenschaften eines anderen Bundesstaates angeschlossen werden können. Wenn aber eine solche, mehreren Staaten angehörende Berufsgenossenschaft — auf welche folglich §. 112 nicht anwendbar ist (vgl. §. 113 Bem. 1) — zahlungsunfähig wird, so schreitet der Bundesrath ein, ohne daß jedoch das Reich für die entstandenen Verpflichtungen einzutreten hätte.

§. 115.

Die im §. 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert so lange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

1) Die .... Befugniß erlischt. Ob die Bundesstaaten von der Befugniß, die ihnen §. 110 gewährt, Gebrauch machen wollen oder nicht, bleibt innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Verkündung des Gesetzes ihrem Ermessen überlassen. Ein weiteres Jahr wird ihnen dann für die Organisation eingeräumt: das sind drei Jahre. Der folgende Absatz dehnt aber die gestattete Frist um zwei weitere Jahre aus. Denn nach Verlauf von zwei Jahren kann der Bundesrath auf Ansuchen eines Bundesstaates die Frist zum Erlaß der ersten landesgesetzlichen Bestimmungen um ein weiteres Jahr verlängern. Nach diesen 3 Jahren gewährt das Gesetz eine weitere Frist von 1 Jahr für die Organisation, macht 4 Jahre, und auch diese Frist kann auf Ansuchen um ein Jahr verlängert werden, so daß die Beendigung der Organisation der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung in den einzelnen Bundesstaaten bis zum Jahre 1891 verschoben werden kann.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 116.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 ff: dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen stimmen wörtlich mit §. 95 des U.-V.-G. überein.

2) Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen. Dieser Absatz ist durch die Kommission in das Gesetz eingeführt worden. Bezüglich des Inhalts vgl. Krankenkassengesetz §. 57 und §. 136 dieses Gesetzes.

§. 117.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufsehe r, gegen welche

durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

1) Diejenigen Betriebsunternehmer. Gleichlautend mit §. 117 des U.-V.-G.

§. 118.

Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

1) Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche. Entspricht wörtlich dem §. 97 des U.-V.-G.

Haftung Dritter.

§. 119.

Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeige-

führt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

1) Die Haftung Dritter. Entspricht wörtlich dem §. 98 des U.-V.-G.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 120.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

1) Den Berufsgenossenschaften. Gleichlautend mit §. 99 des U.-V.-G.

Rechtshülfe.

§. 121.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet. Wörtlich übereinstimmend mit §. 101 des U.-V.-G.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 122.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

1) Alle zur Begründung. Wörtlich gleichlautend mit §. 102 des U.-V.-G.

Strafbestimmungen.

§. 123.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, ingleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

1) Strafbestimmungen. Die Motive bemerken: Die Strafbestimmungen des §. 123 ff. entsprechen den §§. 103 bis 108 d. U.-V.-G. Dieselben Strafen, welche dort für nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldung von Betriebseröffnungen und Betriebsveränderungen angedroht sind, müssen auch auf die nicht rechtzeitige oder unrichtige Auskunft über die Betriebsverhältnisse (§§. 37 Abs. 2, 39) dieses Entwurfs gesetzt werden, da dieselben für die Ermittelung der der Genossenschaft angehörigen Betriebe und für die Veranlagung und Abschätzung derselben von Wichtigkeit sein können.

§. 124.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Abs. 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

1) Betriebsunternehmer, welche. Entspricht dem §. 104 des U.-V.-G.

§. 125.

Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

1) Die Strafvorschriften. Entspricht dem §. 105 d. U.-V.-G.

§. 126.

Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

1) Zur Verhängung. Fast wörtlich gleich §. 106 des U.-V.-G.

§. 127.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), ingleichen die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

1) Die Mitglieder der Vorstände. Den in §. 107 des U.-V.-G. aufgezählten Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, den Beauftragten und Sachverständigen sind hier rücksichtlich der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung von Beschwerden gleichgestellt.

§. 128.

Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

1) Die im §. 127 bezeichneten Personen. Entspricht dem §. 108 des U.-V.-G.

§. 129.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen, oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden, die in diesem

Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, ingleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen „Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

1) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen. Entspricht dem §. 109 des U.-V.-G. mit Weglassung des zweiten Satzes des Absatz 1.

§. 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

1) Geldstrafen, welche. Bildete im U.-V.-G. den zweiten Satz des Absatz 1. Vgl. Bem. 1 zu §. 129.

§. 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit nach denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

1) Die in diesem Gesetze für Gemeinden. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in §. 83 des Krankenversicherungsgesetzes. Dieselbe erschien hier unentbehrlich, weil durch das vorliegende Gesetz den Gemeinden und Gemeindebehörden eine Reihe von Obliegenheiten übertragen werden, welche in den selbständigen Gutsbezirken oder Gemarkungen von diesen bzw. von den Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten wahrgenommen werden müssen. „Hierdurch werden kontraktliche Abmachungen zwischen den Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten und Dritten über die den ersteren aus diesen Gesetzen obliegenden Verpflichtungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen; die Bestimmung (des §. 131)

besagt nur, daß die Behörden und die Unterstützungsberechtigten ihrerseits die Erfüllung der aus diesem Entwurf den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen von dem Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten zu fordern haben." (Motive).

Zustellungen.

§. 132.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch die behördliche Beglaubigung geführt werden.

1) Zustellungen, welche. Im U.-V.-G. ist die Anwendung eingeschriebener Briefe unbedingt vorgeschrieben. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes genügt aber auch die Beweisführung durch eine behördliche Beglaubigung. Es kommt nur darauf an, daß Schreiben, welche den Lauf von Fristen bedingen, „auf zuverlässige Weise zugestellt werden" (Motive.)

B. Krankenversicherung.

§. 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

1) Krankenversicherung. Die Motive bemerken, daß es sich zur Zeit nicht empfehle, die Krankenversicherungspflicht für alle land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter obligatorisch einzuführen. Es werde vielmehr einstweilen bei dem bisherigen Rechtszustande bewenden müssen, wonach die Krankenversicherungspflicht für diese Personen, soweit sie nicht

durch die Landesgesetzgebung begründet wird, nur durch statutarische Bestimmung von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden eingeführt werden darf. Um aber diese Einführung da, wo sie nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Theile des deutschen Reichs rathsam ist, thunlichst zu fördern, habe die (erste) Reichstagskommission bei der Berathung der früheren Vorlage die Nothwendigkeit betont: das Krankenversicherungsgesetz durch einige den besonderen Verhältnissen der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter angepaßte Bestimmungen zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind in den §§. 134 bis 142 enthalten.

2) (auf Grund des §. 2 des K.-V.-G.). Während §. 1 des K.-V.-G. diejenigen Personen aufzählt, welche dem Versicherungszwang unbedingt unterworfen sind, d. h. gegen Krankheit versichert werden müssen, bestimmt §. 2, daß eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband durch Ortsstatut den Versicherungszwang auf gewisse nicht unter §. 1 fallende Personen ausdehnen kann. Dazu gehören auch die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

§. 134.

Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

1) Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. Die Motive bemerken: Die Bestimmung des §. 134 entspricht, so weit sie sich auf den Beschäftigungsort land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter bezieht, der in §. 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 aufgestellten Regel und der in der Praxis geltenden Auslegung des §. 5 des Krankenversicherungsgesetzes. Sodann wird durch §. 134 die in der Praxis oft zweifelhafte Frage, welcher Ort als der Sitz eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes anzusehen sei, für die Krankenversicherung in derselben Weise entschieden, wie für die Unfallversicherung.

2. (der Sitz des Betriebes). „Der Sitz des Betriebes hat bei Betriebszweigen, bei welchen die Versicherungspflicht von statutarischer Bestimmung der Gemeinden abhängt, eine besonders hervorragende Bedeutung. Derartige Betriebe müssen, auch wenn ihre Bestandtheile in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind, bezüglich der Versicherungspflicht als zusammengehörig behandelt werden. . . . Es darf hierbei nicht die jeweilige, vielleicht im Laufe desselben Tags wechselnde Arbeitsstätte, sondern es muß ebenso wie bei der Frage, welcher Kasseneinrichtung obligatorisch Versicherte angehören, der Sitz des Betriebs entscheiden. Demgemäß bestimmt der zweite Absatz des §. 134, daß statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht an den örtlichen Grenzen des Gemeindebezirks ihre Schranke finden, sondern sich auch auf diejenigen Theile der im Gemeindebezirk domizilirten Betriebe sollen erstrecken können, welche in fremden Gemarkungen belegen sind." (Motive).

§. 135.

Die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

1) Die Bestimmung des §. 40 . . . des Krankengesetzes. Nach Ziffer 2 des ersten Absatzes des §. 20 des K.-V.-G. sollen die Ortskrankenkassen die in den §§. 6, 7, 8 vorgeschriebene Krankenunterstützung auch gewähren „an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft."

2) (findet nur auf verheirathete). Diese Bestimmung wurde in der Kommission beantragt und angenommen. Motivirt wurde dieselbe von dem Antragsteller damit: in seiner Heimath werde die Vorschrift des K.-V.-G., nach welcher alle Wöchnerinnen eine dreiwöchentliche Krankenunterstützung erhalten, von den Arbeitern unbillig gefunden.

Ein Kindbett sei (auch nach den Verhandlungen über das K.-V.-G.) keine Krankheit. Nun treffe dies in der Landwirthschaft, wo die Frauen der Arbeiter häufig nicht Kassenmitglieder seien, vorwiegend auf unehelich Entbundene zu, und dies werde von den Kassenmitgliedern als eine Unbilligkeit empfunden.

Im Reichstag wurde der Paragraph in der vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

§. 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1) wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen

die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des §. 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

1) Personen, welche erweislich. Nach den Motiven sollen die Bestimmungen dieses Paragraphen Vorsorge treffen, daß Personen, denen bereits auf Grund anderer Gesetze oder des Arbeitsvertrags ein Anspruch auf die dem Krankenversicherungsgesetze entsprechenden vollen Leistungen gegen ihre Arbeitgeber zusteht, von der Krankenversicherung und der mit derselben verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sein sollen. Für solche Personen bestehe thatsächlich kein Bedürfniß der Krankenversicherung. Aber auch den Arbeitgebern, sofern sie ihren Arbeitern bereits anderweit diejenige Fürsorge in Krankheitsfällen gewähren, welche andere Arbeiter erhalten, können die aus der Krankenversicherung erwachsenden Lasten, insbesondere die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung, zur Beitragszahlung und antheiligen Uebernahme des Kassenbeitrags nicht aufgebürdet werden. Gerade in der Land- und Forstwirthschaft finden sich noch häufig derartige, an Familienzusammengehörigkeit erinnernde Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wo diese Verhältnisse die Regel bilden, sprechen sie gegen die Einführung der Versicherungspflicht überhaupt; aber auch, wo sie vereinzelt vorkommen, verdienen sie Berücksichtigung, weil ihre Erhaltung nicht nur für die Betheiligten, sondern auch für das soziale und staatliche Leben wünschenswerth ist. Nur muß dafür gesorgt werden, daß eine solche Berücksichtigung bestehender Verhältnisse nicht zu einer Umgehung des Gesetzes und dazu benützt werde, Arbeitern, für welche eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers thatsächlich wirkungslos sein würde, die Wohlthaten der Krankenversicherung zu entziehen und bestehende Kasseneinrichtungen durch Entziehung von Mitgliedern zu schwächen. Zu solchen Umgehungen führt, wie sich in der Praxis herausgestellt hat, die Bestimmung des §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes [2]). Diese Bestimmung würde für das Gebiet der Land- und Forstwirthschaft, auf welchem Fälle ihrer Anwendung besonders häufig sind, geradezu von Uebel sein.

2) §. 3 Abs. 2 des K.-V.-G. lautet: „Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben."

Da aber andererseits auch die einfache Aufhebung derselben unerwünschte Wirkungen hervorrufen würde, so ist jene Vorschrift durch zweckentsprechendere Bestimmungen zu ersetzen. Der Paragraph 136 beläßt es bei der Möglichkeit von Befreiungen, verallgemeinert aber die bisherigen Voraussetzungen derselben, wonach nur Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder Fortzahlung von Lohn und Gehalt zu berücksichtigen ist, dahin, daß die von der Versicherung befreiende, auf einem erweislichen Rechtsanspruch beruhende Unterstützung durch den Arbeitgeber den Bestimmungen des §. 6 des K.-V.-G. (vgl. Bem. 2) entsprechen oder eine gleichwerthige sein muß. Welche Unterstützung eine gleichwerthige sei, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, Unterbringung in ein Krankenhaus, Verpflegung in der Familie neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei wird sich in der Regel als gleichwerthig darstellen. Die Befreiung von dem Antrage des Arbeiters abhängig zu machen, wäre nach den bisher gemachten Erfahrungen um deswillen bedenklich, weil es dem Arbeitgeber nicht schwer fallen wird, den Arbeiter zu einem solchen Antrage zu bestimmen, und weil Arbeitgeber, welche thatsächlich alle Leistungen der Krankenversicherung erweisen, nicht wider ihren Willen genöthigt werden können, daneben noch Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages darf der Anspruch nicht beschränkt sein; ebenso wie bei der Krankenversicherung muß bei allen Krankheiten, welche während der Beschäftigung eintreten, für 13 Wochen nach der Erkrankung Fürsorge geleistet werden, wenn auch inzwischen das Arbeitsverhältniß aufgehört haben sollte. Wird im Falle der Krankheit die Unterstützung von dem Arbeitgeber trotz seiner Verpflichtung nicht gewährt, so soll dieselbe auf Antrag von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Befreite angehört haben würde, geleistet werden, dieser aber hierfür ein selbständiger Erstattungsanspruch gegen den säumigen Arbeitgeber zustehen.

2) (eine den Bestimmungen des §. 6 des K.-V.-G. entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung.) Nach §. 6 des K.-V.-G. ist als Krankenunterstützung dem Versicherten für die Dauer jeder Krankheit während 13 Wochen zu gewähren:

1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

§. 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung, beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengeld mindestens gleichkommt, und
2) auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werth der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen

im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

1) Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich. Die Motive bemerken hierzu: „Während für Arbeitsverhältnisse, welche im Falle der Krankheit dem Arbeiter einen Anspruch auf die volle Krankenunterstützung gegen den Arbeitgeber gewähren, die Krankenversicherung ganz entbehrlich ist, kommen andere Verhältnisse vor, in denen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter im Falle der Krankheit nur das gesetzliche Krankengeld oder dessen Werth als Theil ihres Lohnes fortbeziehen. In diesen Fällen reicht der dem erkrankten Arbeiter durch das Arbeitsverhältniß gewährleistete Beitrag zwar nicht aus, um ihn gegen alle wirthschaftlichen Folgen der Erkrankung genügend sicher zu stellen und die volle Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu begründen, wohl aber ist in solchen Fällen das Bedürfniß, Krankengeld zu beziehen, bereits durch das Arbeitsverhältniß befriedigt. Hier ist mithin nicht die Beseitigung, sondern die Modifizirung der Krankenversicherungspflicht angezeigt. Die Regelung der letzteren für derartige Fälle sieht §. 137 vor. — Der naheliegende Gedanke, dem Arbeitgeber das Krankengeld in diesen Fällen zu überlassen, begegnet ernsten Bedenken. — — — — — — — Dagegen empfiehlt es sich, das Krankengeld, welches durch Fortbezug eines entsprechenden Theiles des Lohnes aufgewogen wird, ganz in Wegfall zu bringen und dem Versicherten, welcher aus der Krankenkasse hiernach im Falle einer Krankheit nur noch freie ärztliche Behandlung, Arznei und freie Heilmittel zu erhalten hat und für den eventuell auch das Sterbegeld zu zahlen ist, nur denjenigen Theil der Kassenbeiträge aufzuerlegen, welcher dem Verhältniß des Krankengeldes zu den sonstigen Kassenleistungen entspricht. Dieses Verhältniß wird, vorbehaltlich anderer Festsetzungen, welche wegen der größeren Kostspieligkeit von Arzt und Arznei auf dem Lande nachgelassen werden müssen gemäß §§. 27 Absatz 3, 57 Absatz 5, 75 des Kr.-V.-G. wie 2 zu 1 zu bestimmen sein [3]). Der so geminderte Beitrag ist dann ebenso, wie

3) Die angezogenen Paragraphen des K.-V.-G. bestimmen, daß statt der in

der regelmäßige Kassenbeitrag anderer Versicherter, mit einem Drittheil aus Mitteln des Arbeitgebers und mit zwei Drittheilen aus Mitteln des Arbeitnehmers zu tragen (§. 52 a. a. O.)[4]. Bei dieser Regelung wird weder die Krankenkasse, noch der Versicherte, noch der Arbeitgeber verkürzt . . . Für den Fall, daß der Arbeitgeber während einer Krankheit seiner Verpflichtung nicht genügt, soll auch hier die Krankenkasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs an den säumigen Arbeitgeber, eintreten." Die Motive machen darauf aufmerksam, daß diese Regelung die Beibehaltung der in vielen Gegenden Deutschlands noch üblichen Naturalwirthschaft, bei welcher in erheblichem Maße Wohnung, Feuerung, Nahrung ꝛc. als Theil des Lohnes gegeben werden, ermöglicht.

§. 138.

Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Abs. 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

1) Durch statutarische Bestimmung. Dieser Paragraph überläßt für solche Fälle, in denen die bei einer Krankheit fortgewährten Theile des Lohnes weniger als das volle Krankengeld betragen, die (mit §. 137 gleichartige) Regelung der statutarischen Bestimmung.

§. 139.

Soweit es sich nicht um die unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des §. 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

---

§. 6 Absatz 1 bezeichneten Leistungen: freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte stattfinden kann.

4) §. 52 des K.-V.-G. bestimmt: Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eignen Mitteln zu leisten.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§. 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

1) Soweit es sich nicht. Paragraph 54 des Krankenversicherungsgesetzes gestattet, durch statutarische Bestimmung zu regeln, ob auf die in §. 2 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Personen die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des K.-V.-G. Anwendung finden sollen oder nicht. Die zuletzt erwähnten Paragraphen beziehen sich auf die Anmeldepflicht versicherungspflichtiger Personen durch die Arbeitgeber, die Ersatzpflicht der Arbeitgeber, welche die Anmeldung unterlassen, für alle Aufwendungen von Krankenkassen für die erkrankten, nicht angemeldeten, Personen, die Beitragspflicht (ein Drittel der Beiträge) der Arbeitergeber, die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Beiträge der Arbeiter (zwei Drittel der Beiträge) vorzuschießen und das Recht derselben, diese vorgeschossenen Beträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. — Das Recht, durch statutarische Bestimmungen die in §. 2 aufgeführten Kategorieen von Personen diesen Vorschriften zu entziehen, besteht nach dem §. 139 unseres Gesetzes für den Umfang der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung nicht, mit Ausnahme der in §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Personen, nämlich „diejenigen der in §. 1 bezeichneten Personen (das sind so ziemlich alle gewerblichen Arbeiter; d. V.), deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist."

2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt. Die angezogenen Paragraphen 51 und 53 des K.-V.-G. schreiben vor, daß die Arbeitgeber die Beiträge der Arbeiter vorzuschießen haben, die für die Arbeiter gezahlten Beträge aber bei den regelmäßigen Lohnzahlungen in Abzug bringen können.

§. 140.

Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

1) Der Werth der Naturalbezüge. Nach §. 1 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes wird für gewerbliche Arbeiter der Werth der Naturalbezüge nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz gebracht, und zwar vom Kassenverbande. Diese Bestimmung findet sich schon in §. 3.

§. 141.

Die auf Grund der §§. 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarische Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

1) Die auf Grund .... erlassenen statutarischen Bestimmungen. Die hiervon betroffenen, durch das K.-V.-G. für die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter zugelassenen statutarischen Bestimmungen beziehen sich auf Unterwerfung der in §. 2 des K.-V.-G. aufgeführten Personen unter den Versicherungszwang (§. 2), auf An- und Abmeldepflicht, Beitragszahlung, Vorschußzahlung, Anrechnung der vorgeschossenen Beträge seitens der Arbeitgeber (§§. 49 — 53) und die (bereits unter §. 139 Bem. 1) besprochene Befreiung der Arbeitgeber von diesen Pflichten (§. 54). Die Berechtigung zu dergleichen statutarischen Anordnungen ist mit der auf ganz anderer Grundlage beruhenden Konstruktion dieses Gesetzes selten vereinbar, und es muß deshalb für die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter eine Umarbeitung der betreffenden Statuten vorgenommen werden.

2) Der §. 3 Absatz 2 des K.-V.-G. findet. Der betreffende Satz lautet: „Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.“ Vergl. hierzu Bem. 1 zu §. 136.

§. 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für

diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebs-Krankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde. Die Motive führen aus, daß während durch die vorhergehenden Paragraphen vornehmlich Vorsorge für die ständigen Arbeiter getroffen worden sei, doch auch den Besonderheiten unständiger land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter Rechnung getragen werden müsse, um die Versicherungspflicht auch für diese herbeizuführen. Es handle sich dabei besonders um solche Personen, welche meist mit kleinem Grundbesitz angesessen von ihrem Wohnort aus regelmäßig land- und forstwirthschaftliche Arbeiten verrichten, hierbei aber je nach Bedürfniß und Gelegenheit bald in diesem, bald in jenem Betriebe, heute an ihrem Wohnort, morgen an einem andern Orte beschäftigt werden aber immer nur kurze Zeit, vielleicht nur einen Tag, worauf sie wieder längere Zeit gar nicht in fremden

Betrieben arbeiten. — Solle für solche Tagearbeiter die Krankenversicherung wirksam und durchführbar sein, so müsse dem beständigen Wechsel der Krankenkasse und der Unterbrechung der Versicherungspflicht vorgebeugt werden. Dies geschehe am einfachsten dadurch, daß die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände ermächtigt werden, durch weitergehende statutarische Bestimmungen, als durch das Krankenversicherungsgesetz gestattet wird, jene Verhältnisse zu berücksichtigen, indem Personen, welche innerhalb des betr. Bezirkes wohnen und in demselben regelmäßig in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt werden, der Versicherungspflicht auch für diejenige Zeit unterworfen werden können, in welcher eine dieselbe anderweit begründende Beschäftigung nicht stattfindet. Hierbei werde allerdings von den Grundsätzen des K.-V.-G. insofern abgewichen, als für die in Rede stehenden Verhältnisse an Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort trete und die Versicherungspflicht bei Personen, welche derselben auf Grund ihrer Beschäftigung, so lange diese währt, unterliegen, auch auf diejenige Zwischenzeit ausgedehnt wird, in welcher eine derartige Beschäftigung nicht stattfindet. Man werde aber diese Abweichungen dem berechtigten Bestreben gegenüber, die Krankenversicherungspflicht zum Wohle einer zahlreichen Klasse der arbeitenden Bevölkerung auch unter deren eigenthümlichen Verhältnissen durchzuführen, mit in den Kauf nehmen müssen u. s. w.

In der Kommission wurde dieser Paragraph bekämpft, aber namentlich von süddeutschen Abgeordneten und Regierungsvertretern als unbedingt nothwendig erklärt, wenn man bei der dortigen kurz dauernden und schnell wechselnden Beschäftigung der kleinen Eigenthümer die Krankenversicherung überhaupt möglich erhalten wolle.

C. Gesetzeskraft.

§. 143.

Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile

desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

1) Die Bestimmungen. Die Motive bemerken: „Der §. 143 regelt den Beginn der Gesetzeskraft dieses Gesetzentwurfs, soweit es sich um die Unfallversicherung handelt, in derselben Weise, wie dies im §. 111 des Unfallversicherungsgesetzes für das letztere geschehen ist. Die Bestimmungen über die Krankenversicherung können sofort mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, weil sie nur für diejenigen Fälle Anordnungen treffen, in welchen die Einführung der Krankenversicherung beabsichtigt wird, während für diejenigen statutarischen Bestimmungen, welche bisher bereits erlassen worden sind, der Termin, bis zu welchem sie in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften gebracht werden sollen, schon durch §. 141 bestimmt ist.“ Vergl. im übrigen §. 115 und Bemerkungen dazu.

Inhaltsverzeichniß.

Abänderung des Bestands der Berufsgenossenschaften 44.
— des Betriebs 49.
— des Statuts 31.
— des Gefahrentarifs 39.
Abführung der Beiträge an die Post 70.
Ablehnung der Wahl zu Beisitzern 53.
— der Wahl zu Vorstandsmitgliedern 36.
Abschätzung 30, 38, 40.
Amtsdauer der Beisitzer ꝛc. 48.
— der nichtständigen Mitglieder des R.-V.-A. 76.
Aenderung des Gefahrentarifs 39.
Anmeldung der Betriebsunternehmer 31.
— des Entschädigungsanspruchs 59.
Anschluß an andere Berufsgenossenschaften 87.
Anzeige von Betriebsveränderungen 49.
— von Unfällen 55.
Arbeiter, Versicherung derselben 5.
Armenverbände 20.
Aszendenten 16.
Aufsichtsführung 75.
Ausführungsvorschriften 83.
Aufbringung der Mittel 25.
Aufsicht des Reichs.-Vers.-Amts 77.
Auflösung von Berufsgenossenschaften 24.
Ausländische Entschädigungsberechtigte 64.
Ausscheiden aus einer Genossenschaft 44.
Auszahlung der Entschädigungen 54
— durch die Post 65.
Auszug aus der Heberolle 69.

Baare Auslagen 36.
Beamte 11.
Beauftragte 31.
Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts 53.
— der Beauftragten 74.
Beerdigungskosten 15.
Beginn der Mitgliedschaft 49.
Beisitzer des Schiedsgerichts 71.
Beiträge der Mitglieder 25.
Beitreibung rückständiger Beiträge 70.
Berechtigungsausweis 62.
Berufsgenossenschaft 18, 22
Berechnung der Beiträge 67.
Berufung gegen Entscheidungen 61.
Beschäftigungsort 18.
Bescheid, schriftlicher 60.
Beschluß der Genossenschaftsversammlung 26, 30.
— der Vorstände 35.

Beschränkung der Bestimmungen des Gesetzes 91.
Beschwerde der Betriebsunternehmer 42.
— von Verletzten und Hinterbliebenen 84.
Betriebe, land- u. forstwirthschaftliche 5.
Betriebsbeamte, ihre gesetzliche Versicherungspflicht 5, 82.
Betriebsunternehmer 13.
Betriebsveränderungen 30.
Bevollmächtigte der Krankenkassen 57.
Bezirke 23, 32.
Bildung von Berufsgenossenschaften 27.

Dienstbehörden 57.
Durchschnittspreise 10.

Ehrenamt der Vorstände 36.
Eingeschriebene Hilfskassen 20.
Entscheidung der Aufsichtsbehörden 21.
— der Vorstände 58.
— des Schiedsgerichts 54, 61.
Erhebungsverfahren 65.
Eröffnung eines neuen Betriebes 48.
Ersatz der Kosten des Heilverfahrens 17, 18.
Erwerbsunfähigkeit 12.
—, völlige oder theilweise 12.

Fälligkeitstermin 63.
Familienangehörige 8.
Feststellung der Entschädigungen 54, 58.
Formular für Anzeige von Unfällen 55.
Fristen 33 ff.

Gebührenfreiheit 92.
Gefahrenklassen 39.
—, Versetzung in höhere 72.
Gefahrentarif 39.
Gegenstand der Versicherung 12.
Gegenseitigkeit der Versicherung 22.
Gehaltsnachweisungen 60.
Geldstrafen 53.
Gemeindebehörde 41.
Gemeindekrankenkassen 18.
Gemeinsames Tragen des Risikos 43.
Gemüsebau 5.
Genossenschaftsstatut 30.
Genossenschaftsversammlung 26, 28.
Genossenschaftsvermögen 23.
Genossenschaftsvorstand 34.
Geschäftsgang des R.-V.-A. 78.
Geschäftsordnung 28.
Gesetzeskraft 108.
Gläubiger 23.

Haftbarkeit 37.
— der Gemeinden 68.
Haftpflicht der Betriebsunternehmer u. s. w. 89.
Haftung Dritter 90.
Haus- und Ziergärten 5
Heberolle 68.
Heilverfahren 16, 59.
Hinterbliebene 15.

Jagd und Fischerei 5.
Jahresarbeitsverdienst 5, 10, 13.
Invalidenkasse 20.

Karenzzeit 12.
Kataster 48.
Kommunalbeamte 11.
Konstituirende Genossenschaftsversammlung 28.
Kontrole der Betriebe 75.
Kosten des Heilverfahrens 12, 17.
— des Schiedsgerichts 54.
— des Reichs-Vers.-Amts 78.

Krankengeld 19.
Krankenkassen 18, 20.
Krankenversicherung 96 ff.
Kur, freie 16.
Kunst- und Handelsgärtner 5.

Landesgesetzgebung 5, 26, 85.
Landesgesetzliche Regelung 85.
Landesversicherungsämter 79.
Landeszentralbehörde 21, 29.
Legitimation der Vorstände 35.
Liquidation der Post 65.
Lohnnachweisungen 60.

Maßstab für Umlegung der Betriebe 37.
Mitgliedschaft 46.

Nachahmung von Betriebs-Geheimnissen 74.
Nachweisung der Löhne u. s. w. 67.
— der Rechnungsergebnisse 71.
Naturalbezüge 10, 105.
Naturalleistungen 17.

Obstbau 5.
Organe der Berufsgenossenschaften 41.

Prämien 25.
Prüfung der Jahresrechnungen 31.

Rechnungsführung 71.
Rechnungsergebnisse 71.
Rechtshilfe 91.
Rechtsweg 62.
Regulativ 51, 83.
Reichsbeamte 11.
Reichsbetriebe 81.
Reichsversicherungsamt 5, 29, 32, 33, 43, 75, 77.
Reisekosten 36.
Renitenz der Organe 37.
— der Gewählten zum Schiedsgericht 43.
Rekurs 21.
— an das Reichs-Vers.-Amt 61.
Rente 12, 13.
Reservefonds 26, 75.
Revision des Gefahrentarifs 39
— der Veranlagung 42.
Risiko 43.

Schadenersatz 12, 15.
Schädigung der Geschäftsinteressen 74.
Sektionen 32.
Sektionsvorstände 32.
Selbstverwaltungsbehörde 35.
Sitz des Betriebs 18, 46.
— der Genossenschaft 33.
— des Schiedsgerichts 52.
Soldaten 10.
Staatsbeamte 11.
Staatsbetriebe 81.
Statut 13, 17, 26.
Statutarische Bestimmungen 9, 28, 106.
Stellvertreter 51.
Stempelfreiheit 92.
Sterbekassen 20.
Steuer als Maßstab der Veranlagung 37, 66.
Stimmrecht 30.
Strafbestimmungen 92.
Streitigkeiten 21, 46.

Tagelohn 13.
Theilnahme an den Unfalluntersuchungen 64.
Theilung des Risiko 43.
Tödtung 11, 15.
Träger der Versicherung 22.

Ueberweisung der Betriebe 73.
Umfang der Versicherung 3.
— der Entschädigung 12.
Umlageverfahren 56.
Umlegung der Jahresbeiträge 30.
Unfalluntersuchung 55.
Unfallverhütung 72.

Unfallverzeichniß 55.
Unpfändbarkeit der Renten 64.
Unternehmer 9, 23.
Unterstützung Hilfsbedürftiger 21.
Unterstützungsansprüche 21.
Untersuchung der Unfälle 55.

Veränderung der Berufsgenossenschaften 27.
— der Verhältnisse 62.
Veranlagung der Betriebe 30, 41.
Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften 23.
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen 91
Vereinigung mehrerer Berufsgenossenschaften 44.
Verfahren vor dem Schiedsgericht 54.
Verhütung von Unfällen 72.
Verletzung von Betriebsgeheimnissen 74.
Veröffentlichung des Namens ꝛc. 33, 53, 75.
Verpflegung, freie 16.
Verschwiegenheit der Vorstände 74.
Versicherungspflicht, Umfang 3.
Vertragsmäßige Beschränkungen 91.
Vertreter des Unternehmers 28, 32.
Vertretung der Genossenschaft 35.
— der Arbeiter 49.
Verwaltungskosten 25, 75.
Verzeichniß der Betriebe 41.
Vorsatz des Verletzten 11.
Vorsitzender des Schiedsgerichts 51, 53
Vorstände von Berufsgenossenschaften 60.
— von Krankenkassen 56.

Wählbarkeit 36, 47.
Wahlmänner 28.
Wahlverfahren 28, 51.
Wechsel in der Person des Unternehmers 48.
Weinbau 5.
Wiederverheirathung entschädigter Wittwen 15.
Wittwe des Getödteten 15.

Zuschläge 39, 72.
— zu Steuern 37.
Zuständigkeit des Reichs-Vers.-Amts 77.
Zustellungen 96

G. Q. M.
9/30/ꝛc

Juristischer Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Reichsgesetz vom 21./VII. 1879, erläutert von Kgl. Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. geh. 3 *M.* 20 ₰.

Bankverfassung, die deutsche. Gesetz v. 7./III. 1870, 16./VI. 1872, 30./VI. 1873, 21./XII. 1874, 14./III. 1875., 21./V. 1875, erläut. von Geh. Rath Dr. **Soetbeer**. geh. 5 *M.* 40 ₰.

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von k. Advokat Dr. **F. Hellmann**. 3 Abtheilgn. Neue Ausgabe. 1881. **Herabgef. Preis: 10 *M.***

Genossenschaftsgesetzgebung, die, in Deutschland, erläutert von Dr. Hermann **von Sicherer**. geh. 4 *M.* 80 ₰.

Gewerbeordnung, die deutsche, in der Fassung vom 1./VII. 1883, nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches, erläutert von Dr. jur. **Julius Engelmann**. 1885. geh. 8 *M.*

Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches, mit Ausschluß des Seerechtes, erläut. von Prof. Dr. **Anschütz** und H.A.G.Rath Dr. Frhrn. **von Völderndorff**. 3 Bände. geh. 26 *M.* 60 ₰. (Soeben in theilweiser neuer Auflage erschienen.)

Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Reichsgesetz vom 18./VII. 1884, erläutert von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. geh. 15 *M.*

Konkursordnung des Deutschen Reiches nebst dem Einführungsgesetz und d. Reichsgesetz v. 21./VII. 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, erläut. von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**, 2. **vermehrte u. vielfach umgearbeitete Aufl.** 3 Bände. geh. 28 *M.* 40 ₰.

Krankenversicherung der Arbeiter. Reichsgesetz v. 15./VI. 1883, nebst den Ergänzungsgesetzen, erläutert von Dr. jur. J. Engelmann. geh. 3 *M.* 20 ₰.

Markenschutz, Reichsges. v. 30./XI. 1874, erl. v. A.G.Rath **Meves**. geh. 2 *M.*

Münzverfassung Reichsgesetz vom 4./XII. 1871, 9./VII. 1873, 20./IV. u. 30./IV. 1874, erläutert von Geh. Rath Dr. **Soetbeer**. geh. 6 *M.*

Nahrungsmittelgesetz, deutsches, v. 14./V. 1879, erläut. v. O.L.G.Rath **K. E. Baer**. geh. 2 *M.* 60 ₰.

Patentgesetz, das deutsche, v. 25./V. 1877, unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, sowie der Entscheid. des Patentamtes u. der Gerichte, erläut. durch Dr. **J. Rosenthal**. geh. 10 *M.* 80 ₰

Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterungen des Reichsgesetzes v. 6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung von Dr. **H. von Sicherer**. geh. 12 *M.*

Reichs-Preßgesetz, das, v. 7./V. 1874. **2. verb. u. verm. Aufl.**, erläutert von Wirkl. Geh. Rath u. Generalstaatsanwalt a. D. Dr. **Fr. O. v. Schwarze**. geh. 4 *M.*

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. X. 1878, erläut. von Gen.St.Anwalt Dr. **v. Schwarze**. geh. 1 *M.* 60 ₰.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von Geh. Justizrath Prof. Dr. **John**. Erster Band. geh. 18 *M.* 80 ₰.

Thatbestand des Civilurtheiles von Oberlandesger.-Rath **F. A. Wengler**. geh. 3 *M.* 60 ₰.

Viehseuchengesetzgebung, die, Deutschlands, vom 23./VI 1880, erläutert von Oberlandesger.-Rath **F. A. Wengler**. geh. 6 *M.* 40 ₰.

Wassergesetze, die bayerischen, vom 28./V. 1852. **2. neubearb. Aufl.** von Prof. Dr. **J. von Pözl**. geh. 10 *M.*

Reichsgesetz betr. **den Wucher** v. 24./V. 1880, erläut. v. Gen.St.Anw. Dr. **v. Schwarze**. geh. 2 *M.* 60 ₰.

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Kürzlich erschien:

Die

Deutsche Gewerbeordnung

in der Fassung

vom

1. Juli 1883

nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches.

Erläutert

von

Dr. jur. **Julius Engelmann.**

gr. 8. 1885. (XCI u. 314 Seiten.) geh. 8 *M.*

In demselben Verlage erschien früher:

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

Versammlungen und Vereine

betreffend,

erläutert

von

Dr. **J. von Pözl.**

gr. 8. 100 Seiten. 1863. geh. 2 Mark.
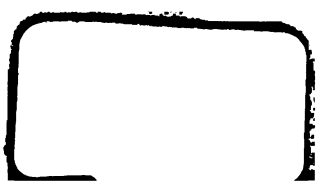
Druck von Junge & Sohn in Erlangen.